

**REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN**

Planungsausschuss

22. November 2024 – öffentlich      Tagesordnungspunkt 3  
Bearbeiter: Dr. Andreas Schumm

VORLAGE:

(PA) 11/12

Anlage: 3

Vorgang:

-

**Änderung des Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LPIG)**

Die Landesregierung von Baden-Württemberg plant eine Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG). Dazu hat sie die zwölf Regionalverbände im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf vom 23. Juli 2024 (siehe Anlage 1) beteiligt. Eine gegenüberstellende Synopse zeigt die Änderungen des Gesetzentwurfs auf (siehe Anlage 2). Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg (AGRV) hat stellvertretend für alle Regionalverbände in Baden-Württemberg eine gemeinsame Stellungnahme ausgearbeitet, mit den Verbandsverwaltungen aller zwölf Regionalverbände abgestimmt (siehe Anlage 3) und fristgerecht eingereicht. Die Anhörungsfrist endete am 18. September 2024. Im Rahmen der Klausurtagung der Verbandsdirektorin und Verbandsdirektoren am 19./20. September 2024 wurde die eingereichte Stellungnahme auch im direkten Austausch mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen erläutert. Hier bestand die Möglichkeit auf die wesentlichen Anmerkungen einzugehen. Eine beantragte Fristverlängerung über die Klausurtagung hinaus konnte aufgrund des engen Zeitplans des Gesetzgebungsverfahrens nicht gewährt werden.

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Landesregierung zum einen das Ziel des Bürokratieabbaus, vor allem aber auch die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Diese Ziele kommen auch in der Weiterentwicklung des LPIG zum Ausdruck, denn auch hier sind die Leitmotive Beschleunigung, Digitalisierung, Vereinfachung und Innovation enthalten. Ein zentrales Anliegen ist die Beschleunigung der Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung der Raumordnungspläne und der Verwaltungsvereinfachung in der Raumverträglichkeitsprüfung (bisher: Raumordnungsverfahren).

Im Hinblick auf die Regionalverbände sind folgende Änderungen und Regelungen von größter Relevanz:

- § 5: Planerhaltung
- § 12: Planverfahren
- § 13: Genehmigung
- § 16: Aufgabenwahrnehmung bei der Regionalentwicklung
- § 19: Flexibilisierung bei der Plananwendung
- § 33: Veröffentlichung von Satzungen

Ferner wird durch § 31 die Namensgebung der beiden am Oberrhein liegenden Regionalverbänden verändert von „Regionalverband ...“ in „Verband Region....“

Insgesamt weist der Gesetzentwurf durchweg verfahrenserleichternde und verfahrensbeschleunigende Wirkungen auf und wird damit auch in der Stellungnahme der AGRV grundsätzlich begrüßt.

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme



## **Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

### Vorblatt

#### A. Zielsetzung

Mit den vorgesehenen Änderungen wird das Landesplanungsgesetz unter den Leitbegriffen Beschleunigung, Digitalisierung, Vereinfachung und Innovation fortentwickelt. Im Zentrum der Änderungen steht die Beschleunigung der Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Ausgehend von den Aufträgen aus dem Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 zwischen Bündnis 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg soll mit den vorgesehenen Änderungen vor allem das Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen beschleunigt werden. Dazu enthält der Entwurf Regelungen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen soll vorrangig über elektronische Medien erfolgen, ebenso die Bekanntmachung von Vorschriften. Die Möglichkeit zum vorzeitigen Inkraftsetzen von Teilplänen soll ebenso erweitert werden wie die Regelungen zur Planerhaltung. Zur Förderung von Innovation im Bereich der Regionalplanung, und um auf nicht vorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können, soll eine Flexibilisierungs- und Experimentierklausel fallbezogene Abweichungen von Standardverfahren ermöglichen. Weiter soll die Rolle der Regionalverbände bei der Umsetzung der Planung gestärkt werden. Schließlich sollen notwendige Anpassungen an die Änderungen des Raumordnungsgesetzes vorgenommen werden, die dieses durch das ROGÄndG vom 22.03.2023 erfahren hat.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Gesetzesänderung und die daraus resultierenden Maßnahmen sind für die öffentlichen Haushalte haushaltsneutral.

#### E. Erfüllungsaufwand

Von der Berechnung wurde aufgrund der Entscheidung des AmtschefInnenausschusses vom 24.10.2022 abgesehen.

#### F. Nachhaltigkeitscheck

Der Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt.

#### G. Sonstige Kosten für Private

Das Vorhaben wirkt sich auf Private kostenmäßig nicht aus.

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Der bisherige Satz wird Absatz 1.
- c) Dem § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieses Gesetz ergänzt das ROG in der jeweils geltenden Fassung und enthält davon abweichende Regelungen.“

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

### **„§ 2a**

#### **Umweltprüfung**

(1) Die Umweltprüfung findet für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung von Entwicklungs- und Regionalplänen nach § 8 ROG statt. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument zu erstellen.

(2) Der Umweltbericht umfasst die in der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans in angemessener Weise verlangt werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.

(3) Der Umweltbericht wird auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. In der Regel reicht es aus, bei einem Entwicklungsplan die betroffenen obersten Landesbehörden und bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen.

(4) Bei geringfügigen Änderungen von Entwicklungs- oder Regionalplänen kann von der Umweltprüfung abgesehen werden, wenn nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.“

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Entwicklungspläne und der Regionalpläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind dies insbesondere die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist der Aufgabe der Raumordnung als übergeordneter Rahmenplanung Rechnung zu tragen. Der Umweltbericht und die gemäß § 9 und § 12 beachtlichen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen. Bezüglich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete sind § 7 Absatz 6 ROG sowie die Vorschriften des Naturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 5**

### **Planerhaltung**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen nicht beteiligt wurden, eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden (Abweichung von § 11 Absatz 1 Nr. 1 ROG), die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,

2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,

3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,

4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,

5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschriften zur Umweltprüfung nach § 2a § 11 Absatz 4 ROG entsprechend.

(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG ist es unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,

2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,

3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),

4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

(3) Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

(4) Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans geltend gemacht worden sind. Die Verletzung ist beim Entwicklungsplan gegenüber dem zuständigen Ministerium oder der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und beim Regionalplan gegenüber dem Regionalverband oder dessen oberer oder oberster Rechtsaufsichtsbehörde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen (Abweichung von § 11 Absatz 5 ROG). Bei der Inkraftsetzung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Sämtliche Mängel eines Raumordnungsplans werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans gemäß Absatz 4 Satz 2 bis 4 geltend gemacht worden sind. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Beachtliche Verletzungen von Vorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs, die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans. In dem ergänzenden Verfahren sind fehlende Beteiligungen und sonstige Verfahrensschritte nachzuholen, soweit sie von Einfluss auf das Abwägungsergebnis sein können. Führt die Behebung der Mängel zu einer Änderung des Planinhalts, die eine erneute Beteiligung erfordert, so ist das Verfahren gemäß § 12 erneut durchzuführen. Von der Möglichkeit des § 9 Absatz 5 ROG soll Gebrauch gemacht werden. Der Raumordnungsplan kann ganz oder teilweise rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels entfaltet der Raumordnungsplan keine Bindungswirkung nach §§ 4 und 5 ROG.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Entwicklungspläne“ durch die Wörter „Raumordnungspläne im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 ROG“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „regionale“ gestrichen

b) § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:



„Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landtag“ das Wort „elektronisch“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei der Aufstellung sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
2. die Regionalverbände,
3. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG,
4. die anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. § 9 Absatz 1 ROG findet keine Anwendung. Die Beteiligung erfolgt durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs, seiner Begründung, im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts sowie weiterer nach Einschätzung der Behörde nach Absatz 1 zweckdienlicher Unterlagen im Internet. Die elektronische Mitteilung enthält die Angabe der Internetseite oder Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme. Soweit der Empfänger keinen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, erfolgt die Beteiligung schriftlich. Für die Stellungnahme der beteiligten Stellen wird entsprechend dem Umfang der Planung und den besonderen Umständen des Planungsverfahrens eine Frist festgesetzt. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind elektronisch zu übermitteln (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 ROG). Hat eine zu beteiligende öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach Satz 7 keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass keine Bedenken dieser Stelle bestehen. Die Stelle nach Absatz 1 hat die Entscheidung in diesem Fall ohne die verspätet vorgetragene Inhalte zu treffen, sofern sie die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans nicht von Bedeutung sind.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Absatz 2 ROG. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Sie ist zusätzlich in das Internet einzustellen. Die Stelle nach Absatz 1 soll die Möglichkeit eröffnen, Stellungnahmen über ein Formular auf einer Internetseite abzugeben. Stellungnahmen sollen vorrangig über das Formular gemäß Satz 4 oder elektronisch abgegeben werden; andernfalls sind sie schriftlich abzugeben. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen beträgt einen Monat (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 2 werden die Wörter „so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese Behörden Stellung nehmen und dazu die Öffentlichkeit einbeziehen können“ durch die Wörter „elektronisch zu übermitteln“ ersetzt, sowie folgender Satz angefügt: „Der Stelle nach Satz 2 ist zur Stellungnahme eine Frist zu setzen, die drei Monate nicht überschreiten soll.“

f) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „ist gemäß § 9 Absatz 4 ROG zu verfahren“ eingefügt, sowie die die Wörter „sind die Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten“ und Satz 2 gestrichen.

g) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8.

h) Absatz 10 wird Absatz 9 und in Absatz 9 werden die Wörter „Absätze 1 bis 9“ durch die Wörter „Absätze 1 bis 8“ ersetzt.

9. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verbindliche Entwicklungspläne werden mit ihrer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG vom zuständigen Ministerium, den Raumordnungsbehörden und den Regionalverbänden auf deren Internetseiten veröffentlicht. Zusätzlich werden die in Satz 1 genannten Unterlagen von den dort genannten Behörden zur kostenlosen Einsicht durch jede Person bereitgehalten. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseiten oder Internetadressen sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.“

10. § 11 und § 14 wird jeweils wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 und § 14 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 12 Planungsverfahren**

(1) Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Planungsverfahren sind zweckmäßig und beschleunigt durchzuführen (Beschleunigungsgrundsatz). Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne sowie eine sonstige Änderung des Regionalplans sind zulässig, soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 einfügt.

(2) Soweit sie berührt sein können, werden

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
2. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG,
3. die anerkannten Naturschutzvereinigungen

an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans beteiligt.

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. § 9 Absatz 1 ROG findet keine Anwendung. Die Beteiligung erfolgt durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs, seiner Begründung, im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts sowie weiterer nach Einschätzung des Regionalverbandes zweckdienlicher Unterlagen im Internet. Die elektronische Mitteilung enthält die Angabe der Internetseite oder Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme. Soweit der Empfänger keinen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, erfolgt die Beteiligung schriftlich. Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind elektronisch zu übermitteln (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 ROG). Für die Stellungnahme der beteiligten Stellen wird vom Regionalverband abhängig vom Umfang der Planung und den besonderen Umständen des Planungsverfahrens eine Frist festgesetzt. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Die Stellungnahmen sollen unbeschadet der Fristsetzung umgehend abgegeben werden. Hat eine zu beteiligende öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach Sätzen 6 und 7 keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass keine Bedenken dieser Stelle bestehen. Der Regionalverband hat die Entscheidung in diesem Fall ohne die verspätet vorgetragenen Inhalte zu treffen, sofern er die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht kennt und nicht hätte kennen

müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans nicht von Bedeutung sind.

(3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Absatz 2 ROG. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- und Landkreise der Region gelten. Sie ist zusätzlich in das Internet einzustellen. Der Regionalverband soll die Möglichkeit eröffnen, Stellungnahmen über ein Formular auf einer Internetseite abzugeben. Stellungnahmen sollen vorrangig über das Formular gemäß Satz 4 oder elektronisch abgegeben werden; andernfalls sind sie schriftlich abzugeben. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen beträgt einen Monat (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Von der Möglichkeit der Beschränkung der Beteiligung gemäß § 9 Absatz 5 ROG soll Gebrauch gemacht werden.

(4) Wird eine erneute Beteiligung erforderlich, ist diese gemäß § 9 Absatz 3 ROG durchzuführen. Der Teil des Planentwurfs, der nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung ist, kann als Satzung festgestellt werden, es sei denn, dass er keine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Die Regionalpläne sind mit den Regionalplänen der Nachbarregionen abzustimmen. Hierzu sind die benachbarten Träger der Regionalplanung wie die öffentlichen Stellen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu beteiligen. Für die Stellungnahme wird die gleiche Frist wie für die öffentlichen Stellen gemäß Absatz 2 Satz 8 festgelegt. Kommt eine Abstimmung der Regionalpläne in Baden-Württemberg nicht zustande, entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(6) Besondere Regelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

(7) Die Regionalverbände unterrichten die Raumordnungsbehörden über den Fortgang der Planungen.

(8) Die Regionalpläne sind durch Satzung festzustellen.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 13**

#### **Anzeigeverfahren, öffentliche Bekanntmachung**

(1) Regionalpläne, Teilpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Regionalverband macht die Anzeige nach Absatz 1 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bei vorhabenbezogenen, punktuellen und sonstigen Änderungen geringen Umfangs und von sechs Monaten bei allen anderen Verfahren unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendun-

gen, erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen elektronischen Dokumente bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige teilt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde dem Regionalverband mit, ob die Voraussetzungen der dreimonatigen oder der sechsmonatigen Frist gegeben sind. Die Fristen nach Satz 1 können aus wichtigen Gründen um bis zu drei Monate verlängert werden; der Regionalverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtliche Einwendungen erhoben, entscheidet der Regionalverband, ob er das Regionalplanverfahren oder –änderungsverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige gemäß Absatz 2 tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird durch diese Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan mit der Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 10 und die Anzeige gemäß Absatz 1 werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auf den Internetseiten des Regionalverbands veröffentlicht. Unterbrechungen ihrer Zugänglichkeit sind unverzüglich zu beseitigen. Zusätzlich wird jeder Person ab dem Tag der Bekanntmachung die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten beim Regionalverband gewährt. In der Bekanntmachung ist darauf und auf die Veröffentlichung im Internet hinzuweisen.

13. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden Sätze 3 bis 5 aufgehoben.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 16**

#### **Mitwirkung der Regionalverbände bei regionalbedeutsamen Angelegenheiten, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit**

(1) Die Regionalverbände können in regionalbedeutsamen Angelegenheiten Körperschaften, Zweckverbände, Gesellschaften und Einrichtungen gründen und in solchen Körperschaften Mitglied werden. Sie unterstützen die grenzüberschreitende Zusam-

menarbeit mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in den Nachbarregionen, Nachbarländern und Nachbarstaaten durch Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen nach Satz 1, die grenzüberschreitend tätig sind.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, wenn sie umlagenrelevant sind.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mitgliedschaft des Regionalverbands zulässig ist.“

15. § 17 wird aufgehoben.

16. § 18 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 18**

### **Raumverträglichkeitsprüfung**

(1) Die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung richtet sich nach § 15 und § 16 ROG, soweit dieses Gesetz nichts Anderes regelt. Zuständige Behörde ist die höhere Raumordnungsbehörde. Für raumbedeutsame Vorhaben, die in § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung nicht genannt sind, kann eine Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Trägers des Vorhabens durchgeführt werden. Wenn Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung Vorhabenalternativen sind, die in Bezirken mehrerer höherer Raumordnungsbehörden liegen, bestimmt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde eine höhere Raumordnungsbehörde als gemeinsame zuständige Behörde.

(2) Soweit erforderlich berät die höhere Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger über Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen und erörtert mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der überschlägigen Prüfung auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die raumordnerische Beurteilung erhebliche Fragen. Sie kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Vorhabenträgers Gutachten einholen. Der Vorhabenträger hat der höheren Raumordnungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung notwendigen Verfahrensunterlagen vorzulegen. Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden und der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt,

2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,

3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben ist beizufügen.

(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 15 Absatz 3 ROG durchgeführt. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind zu beteiligen. Ferner können Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Ort und Zeit der hierfür erforderlichen Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabenträgers in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ortsüblich bekannt zu machen. Die höhere Raumordnungsbehörde soll für die Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnen, Stellungnahmen über ein Formular auf einer Internetseite abzugeben. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sollen vorrangig über das Formular gemäß Satz 5 oder elektronisch abgegeben werden; andernfalls sind sie schriftlich abzugeben (Abweichung von § 15 Absatz 3 ROG). Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind elektronisch zu übermitteln. Die Stellungnahmen der übrigen Beteiligten gemäß Satz 1 bis 3 sollen elektronisch erfolgen.

(4) Die Raumverträglichkeitsprüfung ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzuschließen. Die Frist nach Satz 1 kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Das Verfahren ist in diesem Fall unverzüglich abzuschließen (Abweichung von § 15 Absatz 1 ROG).

(5) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist zur Information für die Dauer von mindestens einem Monat in das Internet einzustellen. Dabei sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers zu wahren. Der Zeitraum der Veröffentlichung ist gemäß Absatz 3 Satz 3 bekannt zu machen.

(6) Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 ROG ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird; sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben.“

17. § 19 wird wie folgt gefasst

## **„§ 19**

### **Erprobung von Maßnahmen, Sicherstellung der staatlichen Aufgabenerfüllung**

(1) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region förderlich ist, kann im Planungsverfahren gemäß § 12 von den Vorgaben des § 11 zu Form und Inhalt des Regionalplans abgewichen werden. Die Abweichungen können insbesondere zur Erprobung oder Umsetzung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg oder der Reduzierung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen dienen. § 2 bleibt unberührt. Die Abweichung bedarf der Zustimmung der obersten Raumordnungsbehörde.

(2) Festlegungen eines Entwicklungsplans oder Regionalplans können Planungen oder Vorhaben nicht entgegengehalten werden, die aus äußerst dringlichen, zwingenden Gründen im Zusammenhang mit Ereignissen erforderlich sind, die der betreffende Planungsträger nicht voraussehen konnte. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann auch von Zielen der Raumordnung abgewichen werden. Die Abweichung bedarf der Zustimmung der obersten Raumordnungsbehörde.

(3) Zur Vorbereitung der abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 hat die zuständige Behörde die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Beteiligung wird in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 3 ROG durchgeführt; die Frist zur Stellungnahme soll dabei auf einen Monat festgesetzt werden.

(4) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet die Anwendung und die Auswirkungen der Regelungen gemäß Absatz 1 und 2 und erstattet dem Landtag zum [5 Jahre nach Inkrafttreten] Bericht.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 1 und 3“ durch die Wörter „Absatz 1 ROG“ ersetzt.



19. § 24 wird wie folgt gefasst:

## **§ 24 Zielabweichungsverfahren**

Auf Antrag wird ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Absatz 2 ROG von der höheren Raumordnungsbehörde durchgeführt. Am Zielabweichungsverfahren sollen die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit beteiligt werden, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können. Die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde hat keine aufschiebende Wirkung.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 4 werden jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Wörter „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 ROG“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Änderungen“ die Wörter „nach Maßgabe des § 17 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (EGovG BW) vom 17. Dezember 2015, GBl. S. 1191, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 190) und der §§ 5 bis 8 des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten für Baden-Württemberg (LGeoZG) vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 25 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in einer dafür geeigneten Form“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird das Wort „digitalen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Informationssystem“ die Wörter „nach Maßgabe des § 17 EGovG BW und §§ 5 bis 8 LGeoZG“ eingefügt.

23. § 29 wird wie folgt gefasst:

**„§ 29  
Analysen zur Landesentwicklung**

Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde erstellt im Benehmen mit den jeweils betroffenen Ressorts Analysen zur räumlichen Entwicklung des Landes und berichtet darüber regelmäßig dem Landtag. Dabei sind raumbedeutsame Entwicklungen und Entwicklungstendenzen zu beobachten und mit den Zielen und Grundsätzen des jeweils geltenden Landesentwicklungsplans abzugleichen. Die daraus abgeleiteten Erkenntnisse sind themenbezogen aufzubereiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Analysen gemäß Satz 1 bilden eine Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung von Landesentwicklungsplan und raumbedeutsamen Fachplanungen.“

24. § 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter: „Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“ durch die Wörter „für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium“ ersetzt.

25. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter „Regionalverband Mittlerer Oberrhein“ durch die Wörter „Verband Region Karlsruhe“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort „Regionalverband“ durch die Wörter „Verband Region“ ersetzt.

26. § 33 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einstellen im Internet in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der

Stadt- und Landkreise der Region gelten, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen.“

27. § 45 wird aufgehoben.

28. § 51 wird wie folgt geändert: Die Wörter „Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen“ werden durch die Wörter „nach § 30 Absatz 1 zuständige Ministerium“ ersetzt.

29. Dem § 54 wird folgender Paragraph angefügt:

**„§ 55  
Überleitungsvorschrift**

(1) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 12 dieses Gesetzes, Raumordnungsverfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes in der bis [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung und Zielabweichungsverfahren gemäß § 24 dieses Gesetzes, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen.

(2) Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(3) § 5 ist auch auf Raumordnungspläne anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Kraft getreten sind. Weitergehende bundesrechtliche Regelungen zur Unbeachtlichkeit von Fehlern bei der Planaufstellung oder durch Fristablauf bleiben unberührt.“

30. Anlagen 1 (zu § 2a Abs. 1 und 2) und 2 (zu § 2a Abs. 4) werden aufgehoben.

31. Neubekanntmachung

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen kann den Wortlaut des Gesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung

Mit dem Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive vom 15. 11. 2022 (GBI. S. 537) wurden bereits punktuelle, dringliche Änderungen des Landesplanungsgesetzes zur Umsetzung der Anforderungen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes beschlossen. Der vorliegende Entwurf soll darüber hinaus die Ziele des Koalitionsvertrags zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU für eine umfassende Modernisierung der Verwaltung und der Beschleunigung von behördlichen Entscheidungen für das Landesplanungsrecht umsetzen.

#### II. Inhalt

Der Koalitionsvertrag beinhaltet mehrere das Landesplanungsrecht betreffende Aufträge (S. 19, 20, 138, 139). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden diese Aufträge umgesetzt. Leitbegriffe der Änderung sind Digitalisierung, Beschleunigung, Vereinfachung und Innovation. Das Beteiligungsverfahren bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen soll künftig weitest möglich digital ablaufen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit über das Internet soll dabei zur Regel werden. Der Austausch zwischen Behörden soll künftig ausschließlich digital erfolgen.

Der Verwaltungsaufwand bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen soll soweit möglich reduziert werden. Bestehende Abfrage- und Beteiligungspflichten sollen reduziert werden, soweit dies rechtlich möglich ist. In den Fällen, in denen eine erneute Beteiligung nach § 9 Absatz 3 ROG notwendig wird, soll derjenige Teil eines Raumordnungsplanes schon getrennt vorab in Kraft treten können, der nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung ist. Das Gesetz soll verbindliche Vorgaben für die beteiligten Stellen enthalten, bis wann diese im Zuge des Planaufstellungsverfahrens ihre Stellungnahme abzugeben haben.

Das Genehmigungsverfahren für Regionalpläne wird nach dem Vorbild des Begleitgesetzes für die Regionale Planungsoffensive durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Für die Geltendmachung von Rechtsfehlern durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde sollen klar definierte Fristen gelten. Um die Planungssicherheit zu erhöhen, sollen die Regelungen zur Planerhaltung erweitert werden.

Zur Förderung von Innovation im Bereich der Regionalplanung, und um auf nicht vorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können, soll eine Flexibilisierungs- und Experimentierklausel fallbezogene Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben oder Zielen der Raumordnung ermöglichen.

Um die Rechtsanwendung in der Praxis zu erleichtern, sollen Doppelungen mit dem ROG reduziert werden. Ferner enthält der Gesetzentwurf mehr als bisher Verweise auf das Raumordnungsgesetz des Bundes. Damit wird der dynamischen Rechtsentwicklung in diesem Bereich Rechnung getragen. Schließlich soll die Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit der Regionalverbände bei der Umsetzung der planerischen Ziele gestärkt werden.

### III. Alternativen

Die Alternative wäre, das Landesplanungsgesetz nicht weiterzuentwickeln. Damit würde das drängende Problem der auch in diesem Bereich überlangen Dauer von Planungsverfahren nicht angegangen. Angesichts der enormen Herausforderungen, welche die Landes- und Regionalplanung in den kommenden Jahren zu bewältigen haben, kommt diese Alternative nicht in Betracht.

### IV. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Durch die Verschlankung der Vorschriften zur Raumverträglichkeitsprüfung (bisher: Raumordnungsverfahren) und zur Mitgliedschaft von Regionalverbänden in Körperschaften sollen einzelne Paragraphen entfallen. Die Vorschrift des § 45 soll gestrichen werden, da sie in den 20 Jahren seit ihrer Einführung keine praktische Relevanz erlangt hat.

### V. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung

Durch Beschluss des AmtschefInnenausschusses vom 24.10.2022 wurde die Berechnung des Erfüllungsaufwands ausgesetzt, bis die Weiterentwicklung des NKR-Instrumentariums erfolgt ist. Der Erfüllungsaufwand wurde daher nicht berechnet.

### VI. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Das Vorhaben wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung aus.

Die Vorgabe von Fristen für Anhörungs- und Genehmigungsabläufe macht die öffentliche Verwaltung im Bereich der Landesplanung schneller, berechenbarer und verlässlicher. Die konsequente Umstellung aller Verfahrensschritte auf elektronische Kommunikation und die vorrangige Bereitstellung von Informationen über das Internet erleichtern die Partizipation der Öffentlichkeit an den Verfahren zur Planaufstellung. Dadurch wird behördliches Handeln transparent und die Legitimation staatlichen Handelns in diesem Bereich gestärkt.

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen in den Zielbereichen ökologische Tragfähigkeit und Ressourcenverbrauch. Durch die Umstellung der Planaufstellungsverfahren auf elektronische Kommunikation entfallen der Druck und Versand von Planunterlagen. Die Umstellung der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung auf vorrangige Nutzung des Internets verringert die Notwendigkeit der KfZ-Nutzung für Fahrten zur Einsichtnahme an zentrale Behördenstandorte. Indirekt hat das Vorhaben positive Auswirkungen auf die Umsetzung der Energiewende, da durch die Beschleunigung der Planaufstellungsverfahren die Ausweisung von Flächen für die Nutzung regenerativer Energien künftig schneller vonstattengehen wird.

In den übrigen Zielbereichen der Nachhaltigkeitsprüfung sind keine Auswirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Sonstige Kosten für Private

Kosten für Private entstehen nicht.

## **B Besonderer Teil:**

Zu Nr. 1 (§ 1)

a) Folgeänderung zu Nr. 4

b und c) Artikel 72 GG eröffnet die Möglichkeit für abweichende und ergänzende landesgesetzliche Regelungen zum Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). Mit diesem Gesetz sollen zur Beschleunigung von Verfahren und der Verbesserung des Planerhalts Regelungen getroffen werden, die weitreichender sind als die des Bundes und daher vom ROG abweichen. Hierauf ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Gesetz hinzuweisen. In Absatz 2 wird deshalb ein genereller Hinweis auf abweichende Regelungen in das Gesetz eingefügt. Um die Klarheit für die Rechtsanwendung zu erhöhen, werden abweichende Regelungen auch im weiteren Text jeweils als solche bezeichnet.

Zu Nr. 2 (§ 2a)

Das Recht der Umweltprüfungen ist bundesgesetzlich geregelt. Der Wegfall einer nur wiederholenden Landesregelung zur Umweltprüfung und der Bezug auf die jeweils geltende Fassung des ROG dient der Deregulierung und Vereinfachung. Beibehalten werden Verfahrensregelungen, die sich in der Praxis der Regionalverbände bewährt haben.

Zu Nr. 3 (§ 3)

(Absatz 2)

Die Vorschrift dient der Deregulierung und Harmonisierung. An Stelle der bisherigen Formulierung soll der Wortlaut des § 7 Absatz 2 Satz 2 ROG übernommen werden. Damit wird für die Rechtsanwendung klargestellt, dass der gleiche Prüfungsmaßstab anzuwenden ist und keine abweichende Regelung gegenüber dem Bundesrecht beabsichtigt ist. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden, die Formulierungen sind gleichbedeutend. Satz 2 ist inhaltsgleich mit dem bisherigen Satz 3, 2. Halbsatz. Die Neuregelung des Satz 3 stellt klar, dass sich die Aufgabe der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Rahmenplanung auf die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials auswirkt und damit weniger kleinteilig ausfallen kann als auf den nachfolgenden Planungsebenen. Maßgeblich sind Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans im Einzelfall. Soweit eine entsprechende Praxis bereits besteht, soll diese gesetzlich abgesichert werden. Satz 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 9 und 12. Die geänderte Formulierung bezüglich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete soll die Rechtsanwendung erleichtern. Neben dem Verweis auf die bundesgesetzliche Regelung sollen auch die landesrechtlich bedeutsamen Inhalte mit einbezogen werden. Die materielle Rechtslage bleibt durch die Neuformulierung unberührt. Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind demnach die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission weiterhin anzuwenden, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete sind bei der Abwägung weiterhin zu berücksichtigen.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Die Inhalte des § 4 sind bundesgesetzlich bereits geregelt. Der Wegfall einer nur wiederholenden Landesregelung dient der Deregulierung.

Zu Nr. 5 (§ 5)

Die Regelungen über die Planerhaltung sollen zur besseren Verständlichkeit den Regelungen des Raumordnungsgesetzes angeglichen, erweitert und konkretisiert werden. Das hohe öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit von Raumordnungsplänen, die nach oft hochkomplexen und anspruchsvollen, meist mehrstufigen Beteiligungsverfahren beschlossen werden, rechtfertigt die vorgesehene Erweiterung der Bestandskraft, um robustere Pläne zu erreichen.

(Zu Absatz 1)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften soll für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich sein, wenn ihre Beachtlichkeit ausdrücklich angeordnet ist. Soweit auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Bezug genommen wird, betrifft dies ergänzend zu den nur auf Verletzungen des ROG



gerichteten § 11 ROG Abs. 1 ROG das Landesrecht; neben den Vorschriften des Gesetzes selbst also insbesondere die Vorschriften der Gemeinde- und Landkreisordnung, auf die das Gesetz verweist. Die Rechtsanwendung wird erleichtert, wenn Bundes- und Landesregelungen soweit als möglich eine einheitliche, inhaltsgleiche Terminologie verwenden. Zur Erleichterung der Rechtsanwendung wird die Reihenfolge der Tatbestände aus dem ROG übernommen. Nummern 1 und 2 folgen dabei zunächst inhaltsgleich den Regelungen des ROG. Um die Pläne robuster zu machen, werden die Vorschriften gegenüber dem ROG inhaltlich in den Nummern 1 (vorübergehende Unzugänglichkeit der Unterlagen), 4 (Vorschrift über den Beschluss eines Regionalplans) und 5 (Ausfertigung des Regionalplans) erweitert. Die Änderungen dienen dem Ziel der möglichst weitreichenden Planerhaltung im Fall reiner Formverstöße. Bei der vorübergehenden Unzugänglichkeit von Unterlagen im Sinne der Nr. 1 ist die Zeitdauer des Ausfalls im Verhältnis zur vorgeschriebenen Dauer der Veröffentlichung zu bewerten, so dass auch eine mehrtägige Unzugänglichkeit noch vorübergehend sein kann (vgl. insoweit auch die Begründung zum Verkündungsgesetz, Landtagsdrucksache 17/5185). Die Regelungen verhindern künftig, dass materiell rechtmäßige Planungen allein aufgrund von Verstößen gegen Form- und Verfahrensvorschriften „zu Fall“ gebracht werden können.

(Zu Absatz 2)

Es erfolgt eine Anpassung an die Reihenfolge des ROG. Die bewährten Regelungen in Nummern 1 und 2 werden beibehalten. Absatz 2 Nr. 1 ergänzt dabei die Regelung des Absatz 1, nach der eine Verletzung von bestimmten Vorschriften über die Beteiligung, die Begründung, die Bekanntmachung, den Beschluss oder die Ausfertigung oder bei der Umweltprüfung grundsätzlich beachtlich und nur unter bestimmten Voraussetzungen unbeachtlich sind. Absatz 2 Nr. 1 ordnet demgegenüber an, dass die nach Absatz 1 an sich beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn diese Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Orientiert am Ziel möglichst robuster Planungen wird die Regelung der Nummer 3 zusätzlich aufgenommen. Sie entspricht der bisherigen bundesrechtlichen Regelung und wird in das LplG aufgenommen, damit die Regelung in Baden-Württemberg weiterhin angewendet werden kann. Sie lässt Verstöße gegen das Gebot der Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan unbeachtlich sein, so lange der Regionalplan keine dem übergeordneten Plan widersprechende Regelung enthält. Die Regelung der Nummer 4 sichert Planungen im Falle der Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- und Formvorschriften ab und ergänzt so die bundesrechtlichen Regelungen.

(Zu Absatz 3)

Die Planungs- und Investitionssicherheit wird erhöht, wenn Planungen möglichst weitgehend abgesichert werden. Dies kann in der Zukunft vor allem Bedeutung für die Planungen zur Umsetzung der Energiewende erlangen. Der neue Absatz 3 greift mit dem Begriff „bewirkt“ sprachlich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Teilwirksamkeit von Bauleitplänen auf (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. 4. 2008 - 4 CN 3/07) und enthält die Aussage, dass eine Teilwirksamkeit nur dann nicht in Betracht kommt, wenn der Plangeber dazu eine Entscheidung getroffen hat.

(Zu Absatz 4)

Die Regelung folgt zunächst im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung dem insoweit gleichlautenden Bundesrecht und setzt für bestimmte Konstellationen eine zeitliche Grenze für die Geltendmachung einer von an sich nach Absatz 1 oder 2 beachtlichen Verletzung landesrechtlicher Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln im Abwägungsvorgang. Derartige an sich beachtliche Mängel werden infolge Fristablaufs unbeachtlich. Sie definiert außerdem die maßgeblichen Stellen als Adressaten möglicher Rügen.

(Zu Absatz 5)

Die Änderung dient der Planungssicherheit und der Verlässlichkeit der Raumplanung. Zur Absicherung von bereits in Umsetzung befindlichen Plänen soll ein zusätzlicher Planerhaltungstatbestand eingeführt werden. Die Heilung aller Mängel - auch solcher des Inhalts der Abwägung - soll nach Ablauf von fünf Jahren eintreten. Je mehr Zeit vergeht, desto höheres Gewicht erhält gegenüber Einzelinteressen das Allgemeinwohl, das sich in diesem Fall als das öffentliche Interesse am wirksamen Bestand des Raumordnungsplans darstellt. Eine Frist von fünf Jahren ist daher auch unter Zumutbarkeitsaspekten ausreichend lang bemessen.

(Zu Absatz 6)

Die Möglichkeit zur Fehlerkorrektur durch ein ergänzendes Verfahren soll weiterhin auch zur Heilung von Verstößen gegen landesrechtliche Vorschriften bestehen. Sie entspricht einer praktischen Notwendigkeit und ist in der Praxis ein eingespieltes Mittel zur transparenten Fehlerbehebung. Ergänzend zum Bundesrecht ist vorgesehen, dass beachtliche Mängel, die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans führen. Der Plan soll bis zur Behebung lediglich keine Bindungswirkungen entfalten. Sofern eine erneute Beteiligung erforderlich wird, soll die planaufstellende Stelle im Sinne des Beschleunigungsgrundsatzes des § 12 Absatz 1 das Verfahren unter Ausnutzung der Beschleunigungsmöglichkeit des § 9 Absatz 5 ROG durchführen.

Zu Nr. 6 (§ 6)

Die Regelung dient der Klarstellung und einfachen Rechtsanwendung.

Zu Nr. 7 (§ 7)

Die Änderungen sollen es ermöglichen, bei der Planaufstellung eines neuen Landesentwicklungsplanes künftig nicht nur regionale, sondern auch landesweit bedeutsame oder regionsübergreifende Entwicklungsaufgaben zuweisen zu können.

Zu Nr. 8 (§ 9)

Die Änderung dient der Beschleunigung und der Digitalisierung. Gemäß EGovG BW sind alle Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der

sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. Die Kommunikation zwischen öffentlichen Stellen auf Grund des LplG soll daher künftig ausschließlich elektronisch erfolgen. Alternative Beteiligungsmethoden sollen nur noch Personen des Privatrechts offenstehen.

(Zu Absatz 3)

Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf den Hinweis auf § 9 Absatz 2 Satz 4 Nr. 3 ROG (Ausschluss von Stellungnahmen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen) verzichtet. Diese Regelung zielt auf Privatpersonen, auch wenn nicht auszuschließen ist, dass auch öffentliche Stellen derartige Stellungnahmen abgeben. Eine Abweichung vom ROG ist insoweit nicht beabsichtigt.

(Zu Absatz 3 Satz 3)

Die Änderung dient der Deregulierung. Die verpflichtende Durchführung der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 ROG entfällt. Ob und wie eine derartige Unterrichtung künftig erfolgt, soll in das Ermessen der planaufstellenden Stelle gestellt werden. Sie kann die frühzeitige Unterrichtung künftig angepasst an die jeweilige Planungssituation durchführen.

(Zu Absatz 3 Satz 10 und 11)

Die Änderung dient der Beschleunigung und Vereinfachung. Absatz 3 soll künftig einen Einwendungsausschluss für verspätete Stellungnahmen enthalten. Der Ausschluss muss allerdings aufgrund der überragenden Bedeutung des Abwägungsgebotes im Raumordnungsrecht eingeschränkt werden, und zwar einerseits für den Fall, dass der Planungsträger den Inhalt der Stellungnahme kannte oder hätte kennen müssen und andererseits dann, wenn deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Plans von Bedeutung ist. Der Vorbehalt, dass der Planungsträger den Inhalt der Stellungnahme nicht kannte und auch nicht hätte kennen müssen entspricht rechtsstaatlich gebotenen Abwägungsgrundsätzen. Abwägungsrelevante Belange, die auch ohne Vorbringen durch Beteiligte bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen, müssen in der Abwägung berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend für Belange, die hätten bekannt sein müssen, wenn sie sich auch ohne Kenntniserlangung von dritter Seite (sei es durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange oder durch die Öffentlichkeit, also vor allem durch Private) hätten aufdrängen müssen. Der Regelung kommt daher im Wesentlichen eine Appellfunktion gegenüber den zu beteiligenden Stellen zu.

(Zu Absatz 4)

Die Änderung dient der Beschleunigung und der Digitalisierung. Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrzahl der Beteiligten die elektronische Kommunikation nutzt. Auch die Kommunikation mit der Öffentlichkeit soll daher grundsätzlich

elektronisch erfolgen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.10.2019, 4 CN 6/18) müssen amtliche Bekanntmachungen jedoch in einem der Verkündung dienenden elektronischen Medium erfolgen. Das reine Einstellen auf eine Homepage im Internet genügt danach nicht. Derzeit gibt es für Baden-Württemberg kein amtliches Mitteilungsblatt des Landes, das über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Die Möglichkeit, die Pflicht zur Bekanntmachung gemäß § 13 EGovG BW ausschließlich elektronisch zu erfüllen besteht daher (noch) nicht. Daher erscheint die Verpflichtung zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger - vorerst - weiterhin erforderlich. Um eine niedrigschwellige und bürgerfreundliche Beteiligung zu ermöglichen, soll das nach § 9 Absatz 1 LplG jeweils zuständige Ministerium eine Internetplattform einrichten, über die Stellungnahmen über ein elektronisches Eingabeformular abgegeben werden können. Eine entsprechende Landesregelung gibt es bereits in § 24 NatSchG BW. In der Folge regelt die Vorschrift abweichend von § 9 ROG, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorrangig über das Formular oder in anderer Weise elektronisch abgegeben werden sollen. Nur wenn dies nicht möglich ist, können sie auch schriftlich abgegeben werden. Gegenüber der Öffentlichkeit kann die ausschließlich elektronische Form derzeit noch nicht rechtssicher vorgegeben werden. Die eigentlich anzustrebende konsequente Umstellung des Verfahrens rein auf elektronische Beteiligung ist – derzeit – nicht möglich. Mündliche Stellungnahmen sollen dagegen ausgeschlossen sein. Dies bedeutet eine Verwaltungserleichterung, da Vorkehrungen für das Entgegennehmen von Stellungnahmen zur Niederschrift nicht mehr getroffen werden müssen. Entsprechend der Vorgabe durch § 9 Absatz 2 ROG bleiben alternative (auch analoge) Beteiligungsmethoden möglich. Dadurch ist gewährleistet, dass auch Personen, die über keinen Internetzugang verfügen, die Möglichkeit haben, sich in angemessener und zumutbarer Weise Kenntnis über die Planentwürfe zu verschaffen und sich zu beteiligen.

(Zu Absatz 5 [Streichung])

Die Änderung passt die Regelung an das Bundesrecht an, sie dient der Beschleunigung und Deregulierung. Die Notwendigkeit der Abwägung aller rechtzeitig vorgetragenen Belange durch den Planungsträger bleibt berührt.

Zu Nr. 9 (§ 10)

Die Änderung dient der Digitalisierung. Die Pflicht zur Bereitstellung im Internet und der Hinweis auf bundesrechtlich erforderliche Grundlagen kodifiziert eine bereits geübte Praxis. Rechtlich war bisher ausschließlich die Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Ort beim Regionalverband sowie der höheren Raumordnungsbehörde und den Ministerien vorgesehen. Die Veröffentlichung im Internet verbessert den Zugang der Öffentlichkeit gegenüber dem bisherigen Regelungsstand erheblich. Durch die ergänzend vorgesehene Möglichkeit zur herkömmlichen Einsichtnahme ist gewährleistet, dass auch Personen, die über keinen Internetzugang verfügen die Möglichkeit haben, sich Kenntnis über die Pläne zu verschaffen.

Zu Nr. 10 (§11 und § 14)

Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 11 (§ 12)

Die Änderungen dienen der Beschleunigung und der Digitalisierung.

(Zu Absatz 1 Satz 2)

Im Bereich der Regionalplanung ist die überlange Verfahrensdauer vielfach kritisiert worden. Absatz 1 greift vor diesem Hintergrund den Rechtsgedanken des § 10 LVwVfG mit einer Vorgabe zur zügigen und zweckmäßigen Verfahrensführung auf.

(Zu Absatz 2 und 3)

Auf die Begründung zu § 9 wird verwiesen.

(Zu Absatz 4 bis 8)

Mit dem Ziel der Planungsbeschleunigung soll eine Neuregelung für den Fall geschaffen werden, dass eine erneute Beteiligung im Sinne von § 9 Absatz 3 ROG notwendig wird. Aufgrund der großen Gebietskulisse und des langgestreckten Planungszeitraums werden im Beteiligungsverfahren eine große Zahl von Fachbehörden angehört, zahlreiche Belange tangiert und eine Vielzahl von Betroffenen adressiert. Regelmäßig verhandelt der Plangeber sehr viele Einzelpunkte; ihre Aufbereitung nimmt oft viele Monate in Anspruch. Während der notwendigen Bearbeitungszeit der zahlreichen Stellungnahmen können sich die Planungsgrundlagen ändern, was wiederum zur Notwendigkeit der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung führen kann. Hier besteht die Gefahr von Endlosschleifen wiederkehrender Beteiligungen. Die Notwendigkeit, die Öffentlichkeit im Zuge der Planaufstellung mehrfach zu beteiligen ist somit eine der wesentlichen Ursachen für die lange Verfahrensdauer in der räumlichen Gesamtplanung. Daher sieht der Entwurf vor, dass die Teile des Plans, die nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung sind, vorzeitig in Kraft gesetzt werden können. Dadurch kann der Planungszeitraum erheblich verkürzt und die Komplexität der Gesamtplanung verringert werden. Die erneute Beteiligung stellt dann nur noch diejenigen Festlegungen zur weiteren Diskussion, die aus rechtlichen oder planerischen Gründen Änderungsbedarf aufweisen. In Verbindung mit der Möglichkeit zur eingeschränkten Beteiligung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 ROG können sich dadurch beachtliche Verschlankungs- und Beschleunigungspotentiale für die Planaufstellungsverfahren ergeben.

Der bisherige Absatz 6 kann infolge der Regelung des § 9 Abs. 4 ROG entfallen. Der Wegfall der bisherigen Absätze 7 (Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereiches des Landesplanungsgesetzes) und 11 (vorzulegende Unterlagen) dient der Deregulierung und Beschleunigung.

#### Zu Nr. 12 (§ 13)

Durch Gesetz vom 15.11.2022 wurde für Teilpläne gemäß § 13a LplG bereits von einem Genehmigungs- auf ein Anzeigeverfahren umgestellt. Das Anzeigeverfahren an Stelle der Genehmigung als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Regionalpläne soll nun generell für alle Planänderungen eingeführt werden. Rechtliche Einwendungen durch die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde können sich nur auf die Einhaltung der Verfahrensregelungen und die Übereinstimmung mit den materiellen gesetzlichen Anforderungen beziehen. Durch die Änderung soll eine erhebliche Beschleunigung des Verfahrens im Zuge des Anzeigeverfahrens bei der obersten Landesbehörde ermöglicht werden. Die Beschleunigungswirkung soll durch klar definierte Fristen rechtlich verbindlich werden.

#### (Absatz 4)

Die Änderung dient der Digitalisierung. Sie kodifiziert eine bereits geübte Praxis. Die Veröffentlichung im Internet verbessert den Zugang der Öffentlichkeit gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erheblich. Danach war ausschließlich Möglichkeit zur Einsichtnahme vor Ort beim Regionalverband und der höheren Raumordnungsbehörde vorgesehen.

#### Zu Nr. 13 (§ 13a)

Folgeänderung zu §§ 12 und 13.

#### Zu Nr. 14 (§ 16)

Die Änderung dient der Stärkung der Regionalverbände bei der Umsetzung der Planung durch mehr Handlungsfreiheit bei Gründung von und Mitgliedschaft in Körperschaften, Zweckverbänden, Gesellschaften und anderen Einrichtungen, die sich mit regional bedeutsamen Angelegenheiten befassen. Mitumfasst ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.

#### Zu Nr. 15 (§ 17)

Folgeänderung zu § 16.

#### Zu Nr. 16 (§ 18)

Die Änderungen dient der Deregulierung und der Harmonisierung des Bundes- und Landesrechts. Das Recht der Raumverträglichkeitsprüfung (bislange: Raumordnungsverfahren) wurde durch das ROGÄndG vom 22.03.2023 grundlegend verändert. Diese Änderungen werden fachlich weitestgehend unterstützt. Im Sinne der erleichterten Rechtsanwendung soll deshalb auf eine eigenständige Landesregelung für die

Raumverträglichkeitsprüfung weitgehend verzichtet werden. Verfahrensleitende Regelungen der bisherigen §§ 18 und 19 LplG, die sich in der Praxis bewährt haben und zu denen das Bundesrecht keine Aussage trifft, sollen beibehalten werden.

(Absatz 3)

Die Regeln zur Beteiligung sind an die Änderungen in § 12 angepasst, zur Begründung s. dort.

(Absatz 4)

Die vom Gesetzgeber des ROG durch das ROGÄndG eingeführte zwingende Beendigung der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Absatz 1 ROG führt aus Landes-sicht nicht in allen Fällen zu sachgerechten Ergebnissen. Nach dem ROG endet das Raumverträglichkeitsprüfungsverfahren künftig nach Ablauf von sechs Monaten auch ohne gutachterliche Stellungnahme zur Raumverträglichkeit. Die Frist von sechs Monaten kann bei einer hohen Anzahl zu prüfender Alternativen zu knapp sein. Der automatische Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung mit Fristablauf darf nicht dazu führen, dass das bis dahin erarbeitete gutachterliche Ergebnis der sechsmonatigen Raumverträglichkeitsprüfung quasi gegenstandslos wird. Es soll vielmehr eine Möglichkeit bestehen, die Frist bis zur Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme zu vorzugswürdigen Trassen- und Standortvarianten angemessen zu verlängern. So kann gewährleistet werden, dass die Zulassung eines Vorhabens in der Variante beantragt werden kann, die den Kriterien der Raumverträglichkeit am besten entspricht. Diese Möglichkeit soll unabhängig von der Antragsmöglichkeit des Vorhabenträgers gemäß § 15 Absatz 1 Satz 6 ROG gegeben sein.

Zu Nr. 17 (§ 19)

Die Landesplanung beruht im Wesentlichen auf Erkenntnissen über lang- und mittelfristige Entwicklungen, die im Rahmen der Raumbewertung gewonnen werden. Bei allen Unschärfen ist die weitere Entwicklung der beobachteten Indikatoren zumindest in der Tendenz vorhersehbar bzw. prognostizierbar. Diese Prognosen bilden die Grundlage landesplanerischer Festlegungen, um weitere Entwicklungen in der Zukunft räumlich zu ordnen. Die Anforderungen an eine in die Zukunft gerichtete und auf einen Zeitraum von in der Regel 15 Jahren ausgerichtete Planung können sich jedoch im Lauf der Zeit verändern. Der Gesetzgeber kann dies nicht in allen Fällen voraussehen.

(Absatz 1)

Die Regelung dient der Förderung von Innovation im Bereich der Landes- und Regionalplanung. Künftig sollen innovative Entwicklungen und planerische Kreativität mehr als bisher möglich unterstützt und gefördert werden können. Insbesondere soll ermöglicht werden, von den Vorgaben des § 11 LplG zugunsten alternativer, noch zu erprobender Festlegungen abzuweichen. Auch soll es möglich sein, auf bislang zwingend vorgeschriebene Festlegungen des § 11 im Einzelfall zu verzichten. Dies kann beispielsweise im Bereich der Planelemente der Fall sein. Abweichungen vom Verfahren der Planaufstellung sind nicht vorgesehen. Durch ausdrücklichen Verweis im Text wird

klargestellt, dass die Planungsleitlinien des § 2 auch bei Anwendung dieser Vorschrift Gültigkeit beanspruchen.

(Absatz 2)

Unvorhersehbare Ereignisse und Entwicklungen können mit den konventionellen Methoden des Landesplanungsrechts nicht immer zufriedenstellend bewältigt werden. Disruptive Ereignisse können auch für die Raumordnung und Landesplanung Folgen haben, die über die üblichen wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Entwicklungen hinausgehen. Unvorhergesehene und unvorhersehbare Ereignisse oder krisenhafte Entwicklungen außerhalb des Bundesgebiets können unkonventionelle Reaktionen notwendig machen. Dafür stellt das Raumordnungsrecht bislang keine geeigneten Instrumente bereit.

Daher soll Absatz 2 eine angemessene und flexible Reaktion auf unvorhersehbare und krisenhafte Entwicklungen ermöglichen. Dadurch soll die Resilienz des Planungsrechts verbessert werden. Insbesondere externe Einflüsse, gewaltsame Auseinandersetzungen und Katastrophen in anderen Staaten, aber auch Naturkatastrophen wie Stürme und Hochwasserereignisse im Bundesgebiet können dringliche und zwingende Gründe dafür sein, von den üblichen Planungs- und Genehmigungsabläufen in einer Extremsituation im Einzelfall abzuweichen. In diesem Fall muss – etwa zum Wiederaufbau nach Extremwetter- oder Schadensereignissen – die Möglichkeit gegeben sein, von den im Normalfall nicht disponiblen Zielen der Raumordnung abzuweichen.

Bei der Voraussetzung der Dringlichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Äußerste Dringlichkeit ist bei unaufschiebbaren, extern verursachten Ereignissen anzunehmen, bei denen eine gravierende Beeinträchtigung für die Allgemeinheit und die staatliche Aufgabenerfüllung droht. Als dringliche und zwingende Gründe kommen deshalb die Behebung von Katastrophenschäden sowie die Notwendigkeit der kurzfristigen Bewältigung von Krisen in Betracht. Mit bloßen Zweckmäßigkeits- oder wirtschaftlichen Erwägungen kann die Dringlichkeit dagegen nicht begründet werden. Maßgebliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung ist weiterhin, dass die Dringlichkeitssituation für den Planungs- oder Vorhabenträger nicht voraussehbar war und die Dringlichkeitsumstände nicht seinem Verhalten zuzurechnen sind. Nicht vorhersehbar sind nur solche Ereignisse, mit denen auch bei Anlegung eines hohen objektiven Sorgfaltsmaßstabs nicht gerechnet werden konnte. Dies ist nicht der Fall, wenn z.B. unter Rückgriff auf bestehende Statistiken oder Prognosen ein zukünftiger Handlungsbedarf aus objektiver Sichtweise frühzeitig erkennbar war. Dies ist beispielsweise bei allen Maßnahmen zum Klimaschutz oder der Anpassung an den Klimawandel der Fall, da die maßgeblichen Entwicklungen seit Jahrzehnten wissenschaftlich prognostiziert werden. Die etwaige Inanspruchnahme der Ausnahme ist auf das notwendige Maß und denjenigen Zeitraum zu beschränken, der notwendig ist, um die Dringlichkeitssituation zu beheben und ggf. in der Zwischenzeit das eigentlich gebotene Planänderungsverfahren durchzuführen.

(Absatz 3)



Die Vorschrift dient der notwendigen Absicherung der Entscheidung in fachlicher Hinsicht durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Transparenz durch Beteiligung der Öffentlichkeit.

(Absatz 4)

Durch die Umsetzung der Maßnahmen zur Erprobung gemäß Absatz 1 und 2 des Entwurfs sollen auch Entwicklungen ermöglicht werden, die derzeit noch nicht gedacht oder für möglich gehalten werden. Hieraus können nach erfolgreicher Erprobung auch neue Regelungen für die Raumordnung hervorgehen. Vor diesem Hintergrund soll eine angemessene fachliche und ggf. wissenschaftliche Auswertung (Evaluation) der durchgeführten Modellvorhaben erfolgen. Dem Landtag ist hierüber nach angemessener Zeit zu berichten.

Zu Nr.18 (§ 20)

Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 19 (§ 24)

Die Änderung dient der Harmonisierung mit dem Bundesrecht und der Beschleunigung der Vorhabenrealisierung.

Zu Nr. 20 (§ 26)

Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 21 (§ 27)

Folgeänderung zu Nr. 4.

Zu Nr. 22 (§ 28)

Die Vorschrift dient der Digitalisierung und Vereinfachung. Künftig soll der der Datenaustausch zwischen Behörden im Bereich der Raumbewertung und der Raumanalyse digital und nach einheitlichen Standards erfolgen. Durch den Verweis auf die bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen hat die Regelung klarstellenden Charakter; sie soll der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis dienen.

Zu Nr. 23 (§ 29)

Mit dem Instrument der Raumanalyse sollen Entwicklungen und Tendenzen schneller als bisher aufgenommen werden können. Das Gesetz sieht bislang vor, dass auf Grundlage der Raubeobachtung auf Landesebene Landesentwicklungsberichte erstellt werden. Die Berichte waren aufgrund der sehr breit gefächerten Themenstellung des bisherigen Absatz 1 in der Erstellung sehr aufwendig. Aktuelle Themenstellungen konnten in diesem Format nicht adäquat aufbereitet werden.

Um Fakten und Entwicklungen der Landesplanung künftig gegenüber der Öffentlichkeit und dem Landtag aktuell und anschaulich aufzubereiten, sollen themenbezogene Analysen an die Stelle der bislang vorgesehenen Gesamtbetrachtungen treten.

Ohne eine belastbare Analyse raumbedeutsamer Entwicklungen und Entwicklungstendenzen seit dem Inkrafttreten des LEP 2002 ist keine Neuaufstellung des LEP möglich. Aktuell erstellt das MLW eine umfassende Raumanalyse als Grundlage des neuen LEP. Um sie rechtssicher zur Grundlage der Planung machen zu können, ist eine Änderung des § 29 notwendig.

Zu Nr. 24 (§ 30)

Die Änderung dient der Deregulierung und Vereinfachung. Sie soll Änderungen des Gesetzestextes bei allfälligen Veränderungen der Ressortzuständigkeiten entbehrlich machen.

Zu Nr. 25 (§ 31)

Anpassung in der Namensgebung aufgrund von Beschlüssen der betreffenden Verbandsversammlungen.

Zu Nr. 26 (§ 33)

Die Änderung dient der Digitalisierung und Vereinfachung. Hierzu und um eine höhere Zahl von Bürgerinnen und Bürgern tatsächlich zu erreichen, sollen Satzungen, die gemäß dem dritten Teil des Gesetzes erlassen werden, künftig nur noch im Internet veröffentlicht werden.

Nach den Durchführungsverordnungen zur GemO und LKrO ist die ausschließliche Bekanntmachung von Satzungen über das Internet zulässig. Diese Regelung soll auf Satzungen der Regionalverbände übertragen werden. Die öffentliche Bekanntmachung ausschließlich im Internet ist rechtsstaatlich unbedenklich, weil der Verbreitungsgrad des Internets mittlerweile wesentlich höher ist als der von herkömmlichen Verkündungsblättern oder gar Anschlagstafeln. In der Rechtsprechung des VGH BW ist geklärt, dass die ausschließliche Veröffentlichung kommunaler Satzungen im Internet rechtmäßig ist (vgl. VGH BW Beschl. v. 10.09.2019, 8 S 2050/17).

Zu Nr. 27 (§ 45)

Die Änderung dient der Deregulierung. Durch die Vorschrift wurde im Jahr 2001 die Möglichkeit geschaffen, eine weitere Rechtsform für die regionale Zusammenarbeit zu nutzen. Die Möglichkeit wurde seitdem niemals genutzt. Es besteht offenkundig kein Bedarf für das Modell eines Regionalzweckverbandes. Mangels Notwendigkeit und zur Reduzierung des Regelungsbestandes wird die Vorschrift daher gestrichen.

Zu Nr. 28 (§ 51)

Die Änderung dient der Deregulierung und Vereinfachung. Sie soll Änderungen des Gesetzestextes bei allfälligen Veränderungen der Ressortzuständigkeiten entbehrlich machen.

Zu Nr. 29 (§ 55)

Eine Überleitungsvorschrift ist für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Verfahren erforderlich.

Zu Nr. 30

Die Aufhebung der Anlagen 1 und 2 zu § 2a erfolgt wegen des Verweises auf die Regelungen im ROG.



## Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Entwurf des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Aktenzeichen MLW12-24-242/2

Nachstehend ist der Wortlaut der derzeit geltenden Vorschriften des LplG den Änderungen des Gesetzentwurfs gegenübergestellt

| LplG   | LplG-Entwurf   |
|--|--|
| <b>ERSTER TEIL</b><br><b>Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung</b>   | <b>ERSTER TEIL</b><br><b>Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung</b>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung</b></p> <p>(1) Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist</p> <p>1. die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes,</p> <p>2. die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen der Behörden des Bundes und des Landes, der bundesunmittelbaren und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen), der Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 sowie der sonstigen Personen des Privatrechts mit den Erfordernissen der Raumordnung,</p> <p>3. die Mitwirkung an der räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes nach Maßgabe dieses Gesetzes.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b><br/><b>Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung</b></p> <p>(1) Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist</p> <p>1. die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes,</p> <p>2. die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen der Behörden des Bundes und des Landes, der bundesunmittelbaren und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen), der Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG sowie der sonstigen Personen des Privatrechts mit den Erfordernissen der Raumordnung,</p> <p>3. die Mitwirkung an der räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes nach Maßgabe dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Dieses Gesetz ergänzt das Raumordnungsgesetz des Bundes in der jeweils geltenden Fassung und enthält davon abweichende Regelungen.</p> |

|   |  |
|---|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2a (NEU)</b><br/><b>Nachhaltige Flächennutzung</b></p> <p>Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 2 ist die Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen für Siedlung und Verkehr weiter zu reduzieren. Hierfür sind im Landesentwicklungsplan geeignete Festlegungen zu treffen.</p>   |  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 2a</b><br/><b>Umweltprüfung</b></p> <p>(1) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans ist eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchzuführen. Hierzu ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument ein Umweltbericht zu erstellen.</p> <p>(2) Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.</p> <p>(3) Der Umweltbericht wird auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. In der Regel</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 2b</b><br/><b>Umweltprüfung</b></p> <p>(1) Die Umweltprüfung findet für die Aufstellung, Fortschreibung und sonstige Änderung von Entwicklungs- und Regionalplänen nach § 8 ROG statt. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung des Planentwurfs oder als eigenständiges Dokument zu erstellen.</p> <p>(2) Der Umweltbericht umfasst die in der Anlage 1 zu § 8 ROG genannten Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans angemessener Weise verlangt werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet.</p> <p>(3) Der Umweltbericht wird auf der Grundlage von Stellungnahmen der Behörden erstellt, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung von umweltbezogenen Belangen gehört und deren Aufgabenbereich durch</p> |

reicht es aus, bei einem Entwicklungsplan die betroffenen obersten Landesbehörden und bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, haben sie diese dem Träger der Planung zur Verfügung zu stellen.

(4) Von der Umweltprüfung ist bei geringfügigen Änderungen eines Entwicklungsplans oder eines Regionalplans abzusehen, wenn nach den Kriterien der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Absatz 3 genannten Behörden zu treffen. Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in die Begründung des Planentwurfs aufzunehmen.

(5) Die Umweltprüfung kann bei Regionalplänen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für den Landesentwicklungsplan, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Die Umweltprüfung kann auch mit anderen, auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Verfahren zur Prüfung von Umweltauswirkungen gemeinsam durchgeführt werden.

(6) Die Begründung des Entwicklungsplans und des Regionalplans enthält auch 1. eine zusammenfassende Erklärung, a) wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, b) wie der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 bis 7 und § 12 Abs. 2 bis 6 im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren, 2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 28 durchgeführt werden sollen.

die Umweltauswirkungen des Plans voraussichtlich berührt ist. In der Regel reicht es aus, bei einem Entwicklungsplan die betroffenen obersten Landesbehörden und bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts zu beteiligen.

(4) Bei geringfügigen Änderungen von Entwicklungs- oder Regionalplänen kann von der Umweltprüfung abgesehen werden, wenn nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zu § 8 Absatz 2 ROG genannten Kriterien festgestellt wurde, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden.

### § 3

#### Allgemeine Vorschriften über Entwicklungspläne und Regionalpläne

(1) Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes werden nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips des § 2 durch Entwicklungspläne und Regionalpläne für den jeweiligen Planungsraum und für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum als Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 des Raumordnungsgesetzes konkretisiert.

(2) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Entwicklungspläne und der Regionalpläne sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. Der Umweltbericht und die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen. Sonstige öffentliche Belange sowie private Belange sind in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen. In der Abwägung sind auch die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen; soweit diese erheblich beeinträchtigt werden können, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes über die Zulässigkeit oder Durchführung von derartigen Eingriffen sowie die Einholung der Stellungnahme der Kommission anzuwenden (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

### § 3

#### Allgemeine Vorschriften über Entwicklungspläne und Regionalpläne

(1) Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes werden nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips des § 2 durch Entwicklungspläne und Regionalpläne für den jeweiligen Planungsraum und für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum als Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 des Raumordnungsgesetzes konkretisiert.

(2) Bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung der Entwicklungspläne und der Regionalpläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind dies insbesondere die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ist der Aufgabe der Raumordnung als übergeordneter Rahmenplanung Rechnung zu tragen. Der Umweltbericht und die gemäß § 9 und § 12 beachtlichen Stellungnahmen sind in die Abwägung einzubeziehen. Bezüglich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete sind § 7 Absatz 6 ROG sowie die Vorschriften des Naturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.



**§ 4**

**Bindungswirkungen der Ziele  
und Grundsätze der Raumordnung**

(1) Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten oder nach § 13a Absatz 5 verbindlich gewordenen Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch bei

1. Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen,

2. Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.

(2) Grundsätze eines für verbindlich erklärten oder nach § 13a Absatz 5 verbindlich gewordenen Entwicklungsplans oder Regionalplans sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Absatz 1 in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

(3) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 und Absatz 2 entsprechend, wenn

1. öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder  
2. die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

(4) § 4 des Raumordnungsgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

**§ 4**

**Bindungswirkungen der Ziele  
und Grundsätze der Raumordnung**

**(wird gestrichen)**

**§ 5  
Planerhaltung**

(1) Für die Rechtswirksamkeit eines Entwicklungsplans und eines Regionalplans ist es unerheblich, wenn

1. die Begründung des Plans unvollständig ist; dies gilt nicht bei Unvollständigkeit der die Umweltprüfung betreffenden Begründung nach § 2 a Abs. 6, sofern abwägungserhebliche Angaben fehlen,
2. die Abwägungsmängel weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind oder
3. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist.

Dies gilt nicht, wenn eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Entwicklungsplans oder eine Vorschrift über den Beschluss oder die Bekanntmachung des Regionalplans verletzt worden ist.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Abwägungsmängel, die nicht nach Absatz 1 unerheblich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Entwicklungsplans oder des Regionalplans. In dem ergänzenden Verfahren sind die fehlenden Anhörungen und sonstigen Verfahrensschritte nachzuholen, soweit sie von Einfluss auf das Abwägungsergebnis sein können. Bis zur Behebung der jeweiligen Mängel entfaltet der Entwicklungsplan beziehungsweise der Regionalplan keine Bindungswirkung.

**§ 5  
Planerhaltung**

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans gemäß § 13 Absatz 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen nicht beteiligt wurden, eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden (Abweichung von § 11 Absatz 1 Nr. 1 ROG), die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,
2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung gemäß § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.  
Im Fall einer Verletzung der Vorschriften zur Umweltprüfung gilt ergänzend § 11 Absatz 4 ROG.

(3) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht nach Absatz 1 unerheblich oder nach Absatz 2 heilbar ist, wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht wird, und zwar beim Entwicklungsplan gegenüber dem zuständigen Ministerium oder der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und beim Regionalplan gegenüber dem Regionalverband oder dessen oberer oder oberster Rechtsaufsichtsbehörde. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen.

(4) In der Rechtsverordnung, durch die ein Entwicklungsplan für verbindlich erklärt wird, und in der öffentlichen Bekanntmachung des Regionalplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(2) Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist es unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,

2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,

3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),

4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

(3) Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

(4) Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,

2. nach Absatz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans gegenüber der planaufstellenden Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend

|  |  |
|--|--|
|  | <p>gemacht worden sind. Die Verletzung soll elektronisch geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen (Abweichung von § 11 Absatz 5 ROG). Bei der Inkraftsetzung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.</p> <p>(5) Sämtliche Mängel eines Raumordnungsplans werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten des Raumordnungsplans gemäß Absatz 4 geltend gemacht worden sind. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Beachtliche Verletzungen von Vorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs, die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, führen nicht zur Nichtigkeit des Raumordnungsplans. In dem ergänzenden Verfahren sind fehlende Beteiligungen und sonstige Verfahrensschritte nachzuholen, soweit sie von Einfluss auf das Abwägungsergebnis sein können. Führt die Behebung der Mängel zu einer Änderung des Planinhalts, die eine erneute Beteiligung erfordert, so ist das Verfahren gemäß § 12 erneut durchzuführen. Von der Möglichkeit des § 9 Absatz 5 ROG soll Gebrauch gemacht werden. Der Raumordnungsplan kann ganz oder teilweise rückwirkend in Kraft gesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels entfaltet der Raumordnungsplan keine Bindungswirkung nach §§ 4 und 5 ROG.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>ZWEITER TEIL</b><br/> <b>Mittel der Raumordnung und Landesplanung</b><br/> <b>1. ABSCHNITT</b><br/> <b>Entwicklungspläne</b></p> | <p style="text-align: center;"><b>ZWEITER TEIL</b><br/> <b>Mittel der Raumordnung und Landesplanung</b><br/> <b>1. ABSCHNITT</b><br/> <b>Entwicklungspläne</b></p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/> <b>Arten</b></p> <p>(1) Entwicklungspläne sind</p> <p>1. der Landesentwicklungsplan,</p>                            | <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b><br/> <b>Arten</b></p> <p>(1) Raumordnungspläne im Sinne des § 13 Absatz 1 Nr. 1 ROG sind</p> <p>1. der Landesentwicklungsplan,</p> <p>2. fachliche Entwicklungspläne.</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p>2.fachliche Entwicklungspläne.</p> <p>(2) Der Landesentwicklungsplan ist für das ganze Land aufzustellen.</p> <p>(3) Fachliche Entwicklungspläne können für einen Fachbereich oder mehrere Fachbereiche aufgestellt werden.</p>   | <p>(2) Der Landesentwicklungsplan ist für das ganze Land aufzustellen.</p> <p>(3) Fachliche Entwicklungspläne können für einen Fachbereich oder mehrere Fachbereiche aufgestellt werden.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inhalt des Landesentwicklungsplans</b></p> <p>(1) Der Landesentwicklungsplan ist als Raumordnungsplan für das Land aufzustellen. Er enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Landes. Er enthält ferner Ziele für einzelne raumbedeutsame Vorhaben, die für das Land von Bedeutung sind. Der Landesentwicklungsplan muss mit den in § 2 des Raumordnungsgesetzes enthaltenen Grundsätzen in Einklang stehen; er konkretisiert diese Grundsätze. Die Ziele sind durch den Buchstaben »Z«, die Grundsätze sind durch den Buchstaben »G« zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Der Landesentwicklungsplan legt insbesondere fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Raumkategorien, nämlich Verdichtungsräume, Randzonen um die Verdichtungsräume und den Ländlichen Raum mit seinen Verdichtungsbereichen,</li> <li>2. die höheren Zentralen Orte, nämlich Oberzentren und Mittelzentren, sowie die Mittelbereiche,</li> <li>3. die Landesentwicklungsachsen,</li> <li>4. besondere regionale Entwicklungsaufgaben für Teilräume.</li> </ol> <p>(3) Der Landesentwicklungsplan ist zu begründen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inhalt des Landesentwicklungsplans</b></p> <p>(1) Der Landesentwicklungsplan ist als Raumordnungsplan für das Land aufzustellen. Er enthält die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Landes. Er enthält ferner Ziele für einzelne raumbedeutsame Vorhaben, die für das Land von Bedeutung sind. Der Landesentwicklungsplan muss mit den in § 2 des Raumordnungsgesetzes enthaltenen Grundsätzen in Einklang stehen; er konkretisiert diese Grundsätze. Die Ziele sind durch den Buchstaben »Z«, die Grundsätze sind durch den Buchstaben »G« zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Der Landesentwicklungsplan legt insbesondere fest</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Raumkategorien, nämlich Verdichtungsräume, Randzonen um die Verdichtungsräume und den Ländlichen Raum mit seinen Verdichtungsbereichen,</li> <li>2. die höheren Zentralen Orte, nämlich Oberzentren und Mittelzentren, sowie die Mittelbereiche,</li> <li>3. die Landesentwicklungsachsen,</li> <li>4. besondere Entwicklungsaufgaben für Teilräume.</li> </ol> <p>(3) Der Landesentwicklungsplan ist zu begründen. Die Begründung nimmt nicht an der Verbindlichkeit teil.</p> |

## § 9

### Planungsverfahren; Mitwirkung des Landtags

(1) Der Landesentwicklungsplan wird von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde aufgestellt. Fachliche Entwicklungspläne werden von dem zuständigen Ministerium aufgestellt.

(2) Der Entwurf eines Entwicklungsplans, für den ein Beteiligungsverfahren nach Absatz 3 eingeleitet wird, dessen Begründung und der Umweltbericht sind dem Landtag zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Bei der Aufstellung sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,

2. die Regionalverbände,

3. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3,

4. die anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Die Beteiligung erfolgt schriftlich; sie kann ersatzweise digital erfolgen. Die schriftliche und die digitale Information müssen gleichwertig sein. Soweit der Entwurf des Landesentwicklungsplans oder des fachlichen Entwicklungsplans, dessen Begründung und der Umweltbericht in das Internet eingestellt werden, können die Stellungnahmen der in Satz 1 und 2 genannten Stellen durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach Absatz 4 und der Internetadresse eingeholt werden. Die Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger einen Zugang hierfür eröffnet hat. Bei Anwendung von Satz 5 sind der betreffenden Stelle auf deren Verlangen ein Entwurf des

## § 9

### Planungsverfahren; Mitwirkung des Landtags

(1) Der Landesentwicklungsplan wird von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde aufgestellt. Fachliche Entwicklungspläne werden von dem zuständigen Ministerium aufgestellt.

(2) Der Entwurf eines Entwicklungsplans, für den ein Beteiligungsverfahren nach Absatz 3 eingeleitet wird, dessen Begründung und der Umweltbericht sind dem Landtag elektronisch zuzuleiten, um ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Bei der Aufstellung sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,

2. die Regionalverbände,

3. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG,

4. die anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. § 9 Absatz 1 ROG findet keine Anwendung. Die Beteiligung erfolgt durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs, seiner Begründung, im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts sowie weiterer nach Einschätzung der Behörde nach Absatz 1 zweckdienlicher Unterlagen im Internet. Die elektronische Mitteilung enthält die Angabe der Internetseite oder Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur Stellungnahme. Soweit der Empfänger keinen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, erfolgt die Beteiligung schriftlich. Für die Stellungnahme der beteiligten Stellen

Entwicklungsplans, dessen Begründung und der Umweltbericht zu übermitteln.

(4) Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen. Hierzu sind der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht beim zuständigen Ministerium zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang auszulegen. Gleichzeitig sind diese Unterlagen in das Internet einzustellen. Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Jedermann kann zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch während der Auslegungsfrist gegenüber dem Ministerium Stellung nehmen; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Die fristgerecht übermittelten Stellungnahmen sind zu prüfen. Personen des Privatrechts ist das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahme mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Ergebnismitteilung durch Auslegung beim Ministerium während der Sprechzeiten und Hinweis darauf durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Die Entwicklungspläne sind mit den Nachbarländern abzustimmen. Hierzu sind dem zuständigen Ministerium oder der von ihm benannten Behörde der Planentwurf, dessen Begründung und der Umweltbericht so

wird entsprechend dem Umfang der Planung und den besonderen Umständen des Planungsverfahrens eine Frist festgesetzt. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind elektronisch zu übermitteln (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 ROG). Hat eine zu beteiligende öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach Satz 7 keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass keine Bedenken dieser Stelle bestehen. Die Stelle nach Absatz 1 hat die Entscheidung in diesem Fall ohne die verspätet vorgetragenen Inhalte zu treffen, sofern sie die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans nicht von Bedeutung sind.

(4) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Absatz 2 ROG. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Sie ist zusätzlich in das Internet einzustellen. Die Stelle nach Absatz 1 soll die Möglichkeit eröffnen, Stellungnahmen über ein Formular auf einer Internetseite abzugeben. Stellungnahmen sollen vorrangig über das Formular gemäß Satz 3 oder elektronisch abgegeben werden; andernfalls sind sie schriftlich abzugeben. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen beträgt einen Monat (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

(5) Die Entwicklungspläne sind mit den Nachbarländern abzustimmen. Hierzu sind dem zuständigen Ministerium oder der von ihm benannten Behörde der Planentwurf, dessen Begründung und der Umweltbericht elektronisch zu übermitteln. Der Stelle nach Satz 2 ist zur

rechtzeitig zuzuleiten, dass diese Behörden Stellung nehmen und dazu die Öffentlichkeit einbeziehen können.

(7) Bei Entwicklungsplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 ist bei Entwicklungsplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, der Nachbarstaat nach den für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

(8) Für die Abstimmung von Entwicklungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit dem zuständigen Ministerium gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle zum Verfahren nicht entgegenstehen.

(9) Die Entwicklungspläne werden von der Landesregierung beschlossen.

(10) Entwicklungspläne sind fortzuschreiben. Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

Stellungnahme eine Frist zu setzen, die 3 Monate nicht überschreiten soll.

(6) Bei Entwicklungsplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, ist gemäß § 9 Absatz 4 ROG nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu verfahren.

(7) Für die Abstimmung von Entwicklungsplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit dem zuständigen Ministerium gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle zum Verfahren nicht entgegenstehen.

(8) Die Entwicklungspläne werden von der Landesregierung beschlossen.

(9) Entwicklungspläne sind fortzuschreiben. Für Fortschreibungen und sonstige Änderungen gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.



**§ 10**  
**Verbindlicherklärung**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibungen und sonstige Änderungen durch Rechtsverordnung für verbindlich zu erklären.

(2) Verbindliche Entwicklungspläne sind mit ihrer Begründung bei dem zuständigen Ministerium, den Raumordnungsbehörden und den Regionalverbänden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niederzulegen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

**§ 10**  
**Verbindlicherklärung**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibungen und sonstige Änderungen durch Rechtsverordnung für verbindlich zu erklären.

(2) Verbindliche Entwicklungspläne werden mit ihrer Begründung, sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG vom zuständigen Ministerium auf dessen Internetseiten veröffentlicht. Zusätzlich werden die in Satz 1 genannten Unterlagen bei dem zuständigen Ministerium, den höheren Raumordnungsbehörden und den Regionalverbänden zur kostenlosen Einsicht durch jede Person bereitgehalten. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseiten oder Internetadressen sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme hinzuweisen.

**§ 12  
Planungsverfahren**

(  
1) Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne sowie eine sonstige Änderung des Regionalplans sind zulässig, soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 einfügt.

(2) An der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans werden, soweit sie berührt sein können, durch Zuleitung eines Planentwurfs und seiner Begründung beteiligt

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,

2. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3,

3. die anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Die Beteiligung erfolgt schriftlich, sie kann ersatzweise digital erfolgen. Die schriftliche und die digitale Information müssen gleichwertig sein. Soweit der Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und der Umweltbericht in das Internet eingestellt werden, können die Stellungnahmen der in Satz 1 und 2 genannten Stellen durch Mitteilung von Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach Absatz 3 und der Internetadresse eingeholt werden. Die

**§ 12  
Planungsverfahren**

(1) Die Regionalverbände sind verpflichtet, für ihre Region Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Die Planungsverfahren sind zweckmäßig und beschleunigt durchzuführen (Beschleunigungsgrundsatz). Die Aufstellung räumlicher und sachlicher Teilpläne sowie eine sonstige Änderung des Regionalplans sind zulässig, soweit wichtige Gründe es erfordern und wenn gewährleistet bleibt, dass sich der Teilplan oder die Änderung nach dem Stand der Arbeiten am Regionalplan in die beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zur Infrastruktur nach § 11 einfügt.

(2) Soweit sie berührt sein können, werden

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,

2. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 ROG,

3. die anerkannten Naturschutzvereinigungen

an der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung des Regionalplans beteiligt. Ferner sollen Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. § 9 Absatz 1 ROG findet keine Anwendung. Die Beteiligung erfolgt durch elektronische Mitteilung über die Veröffentlichung des Planentwurfs, seiner Begründung, im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung des Umweltberichts sowie weiterer nach Einschätzung des Regionalverbandes zweckdienlicher Unterlagen im Internet. Die elektronische Mitteilung enthält die Angabe der Internetseite oder Internetadresse, die Dauer der Veröffentlichung und die Frist zur

Mitteilung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen, soweit der Empfänger einen Zugang hierfür eröffnet hat. Bei Anwendung von Satz 5 sind der betreffenden Stelle auf deren Verlangen ein Entwurf des Regionalplans, dessen Begründung und der Umweltbericht zu übermitteln.

(3) Die Öffentlichkeit ist einzubeziehen. Hierzu sind der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht beim Regionalverband und bei den Stadt- und Landkreisen der Region zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang auszulegen. Gleichzeitig sind diese Unterlagen in das Internet einzustellen. Ort und Zeit der Auslegung und die Internetadresse sind mindestens eine Woche vorher vom Regionalverband öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- und Landkreise der Region gelten. Die öffentliche Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung können auf den Teil der Region beschränkt werden, dessen Belange berührt sein können. Jedermann kann zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch während der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalverband Stellung nehmen; darauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Die Stadt- und Landkreise der Region senden bei ihnen eingegangene Stellungnahmen an den Regionalverband.

Stellungnahme. Soweit der Empfänger keinen Zugang für die elektronische Kommunikation eröffnet hat, erfolgt die Beteiligung schriftlich. Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind elektronisch zu übermitteln (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 ROG). Für die Stellungnahme der beteiligten Stellen wird vom Regionalverband abhängig vom Umfang der Planung und den besonderen Umständen des Planungsverfahrens eine Frist festgesetzt. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten. Die Stellungnahmen sollen unbeschadet der Fristsetzung umgehend abgegeben werden. Hat eine zu beteiligende öffentliche Stelle innerhalb der Frist nach Satz 8 keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass keine Bedenken dieser Stelle bestehen. Der Regionalverband hat die Entscheidung in diesem Fall ohne die verspätet vorgetragenen Inhalte zu treffen, sofern er die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans nicht von Bedeutung sind.

(3) Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 9 Absatz 2 ROG. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- und Landkreise der Region gelten. Sie ist zusätzlich durch den Regionalverband in das Internet einzustellen. Der Regionalverband soll die Möglichkeit eröffnen, Stellungnahmen über ein Formular auf einer Internetseite abzugeben. Stellungnahmen sollen vorrangig über das Formular gemäß Satz 4 oder elektronisch abgegeben werden; andernfalls sind sie schriftlich abzugeben. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen beträgt einen Monat (Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG). Von der Möglichkeit der Beschränkung der Beteiligung gemäß § 9 Absatz 5 ROG soll Gebrauch gemacht werden.

(4) Die fristgerecht übermittelten Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist den Absendern mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis beim Regionalverband, einem Stadtkreis oder einem Landkreis der Region während der Sprechzeiten ermöglicht und darauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen wird; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Regionalpläne sind mit den Regionalplänen der Nachbarregionen abzustimmen. Hierzu sind den benachbarten Trägern der Regionalplanung der Planentwurf, dessen Begründung und der Umweltbericht so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese Stellung nehmen können. Kommt eine Abstimmung der Regionalpläne in Baden-Württemberg nicht zustande, entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(6) Bei Regionalplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 ist bei Regionalplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, der Nachbarstaat nach den für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen.

(7) Für die Abstimmung von Regionalplänen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle zum Verfahren nicht entgegenstehen.

(8) Besondere Regelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

(9) Die Regionalverbände unterrichten die Raumordnungsbehörden über den Fortgang der Planungen.

(10) Die Regionalpläne sind durch Satzung festzustellen.

4) Wird eine erneute Beteiligung erforderlich, ist diese gemäß § 9 Absatz 3 ROG durchzuführen. Der Teil des Planentwurfs, der nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung ist, kann als Satzung festgestellt werden, es sei denn, dass er keine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt. Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend.

(5) Die Regionalpläne sind mit den Regionalplänen der Nachbarregionen abzustimmen. Hierzu sind die benachbarten Träger der Regionalplanung wie die öffentlichen Stellen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zu beteiligen. Für die Stellungnahme wird die gleiche Frist wie für die öffentlichen Stellen gemäß Absatz 2 Satz 8 festgelegt. Kommt eine Abstimmung der Regionalpläne in Baden-Württemberg nicht zustande, entscheidet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(6) Besondere Regelungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

(7) Die Regionalverbände unterrichten die Raumordnungsbehörden über den Fortgang der Planungen.

(8) Die Regionalpläne sind durch Satzung festzustellen.

(11) Den zur Genehmigung vorzulegenden Regionalplänen sind die nicht berücksichtigten Anregungen mit einer Stellungnahme des Regionalverbands anzufügen.

**§ 13**

**Verbindlicherklärung, öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Ziele und Grundsätze eines Regionalplans werden von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde durch Genehmigung für verbindlich erklärt, soweit der Regionalplan nach diesem Gesetz aufgestellt ist, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich die vorgesehene räumliche Entwicklung der Region in die angestrebte räumliche Entwicklung des Landes einfügt, wie sie sich aus Entwicklungsplänen sowie Entscheidungen des Landtags, der Landesregierung und der obersten Landesbehörden ergibt.

(2) Der Regionalverband macht die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan mit Begründung, die Satzung nach § 12 Abs. 7 und die Genehmigung nach Absatz 1 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Regionalverband und bei der für die Region zuständigen höheren Raumordnungsbehörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 ist darauf mit Angabe der Auslegungsstellen hinzuweisen.

**§ 13**

**Anzeigeverfahren, öffentliche Bekanntmachung**

(1) Regionalpläne, Teilpläne und Änderungen von Regionalplänen sind der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

(2) Der Regionalverband macht die Anzeige nach Absatz 1 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bei vorhabenbezogenen, punktuellen und sonstigen Änderungen geringen Umfangs und von sechs Monaten bei allen anderen Verfahren unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen elektronischen Dokumente bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde. Innerhalb von einem Monat nach Eingang der Anzeige teilt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde dem Regionalverband mit, ob die Voraussetzungen der dreimonatigen oder der sechsmonatigen Frist gegeben sind. Die Fristen nach Satz 1 können aus wichtigen Gründen um bis zu drei Monate verlängert werden; der Regionalverband ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtliche Einwendungen erhoben, entscheidet der Regionalverband, ob er das Regionalplanverfahren oder -änderungsverfahren fortführt,

|  |  |
|--|--|
|  | <p>um den Einwendungen abzuhelpfen und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.</p> <p>(4) Die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige gemäß Absatz 2 tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Regionalplan wird durch diese Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan mit der Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Abs. 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 10 und die Anzeige gemäß Absatz 1 werden ab dem Tag dieser Bekanntmachung auf den Internetseiten des Regionalverbands veröffentlicht. Unterbrechungen ihrer Zugänglichkeit sind unverzüglich zu beseitigen. Zusätzlich wird jeder Person ab dem Tag der Bekanntmachung die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten beim Regionalverband gewährt. In der Bekanntmachung ist darauf und auf die Veröffentlichung im Internet hinzuweisen.</p>                              |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 13a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschleunigung für Pläne und Planänderungen zum Ausbau der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik</b></p> <p>(1) Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans im Sinne des § 12 Absatz 1, deren Gegenstand die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Umsetzung des Landesflächenziels im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist, sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden; das gleiche gilt für Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans, deren Gegenstand nur die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie oder nur die Festlegung von Gebieten für Photovoltaik auf Freiflächen ist. Dabei soll ein Entwurf der Teilpläne oder der sonstigen Änderungen eines Regionalplans im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden. Bei der Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 2 ist denjenigen Stellen und Personen, die zu beteiligen sind, in der Regel eine Frist von drei Monaten für die Mitteilung von Anregungen zum Planentwurf einzuräumen. Bei der Bemessung der Äußerungsfrist ist insbesondere</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 13a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschleunigung für Pläne und Planänderungen zum Ausbau der Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik</b></p> <p>(1) Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans im Sinne des § 12 Absatz 1, deren Gegenstand die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Umsetzung des Landesflächenziels im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist, sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden; das gleiche gilt für Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans, deren Gegenstand nur die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie oder nur die Festlegung von Gebieten für Photovoltaik auf Freiflächen ist. Dabei soll ein Entwurf der Teilpläne oder der sonstigen Änderungen eines Regionalplans im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden.</p> |

dem voraussichtlichen Beratungsbedarf der angehörten Stellen und Personen Rechnung zu tragen. Die Beteiligten sollten gebeten werden, ihre Stellungnahme im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs umgehend abzugeben.

(2) Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans nach Absatz 1 sind abweichend von § 13 der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Regionalverband macht die Anzeige nach Absatz 2 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(4) Hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtliche Einwendungen erhoben, hat der Regionalverband das Verfahren erneut aufzunehmen, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung anschließend erneut nach Absatz 2 anzuzeigen.

(5) Die Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Teilplan oder die Änderung des Regionalplans wird durch die Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan oder die Änderung des Regionalplans mit Begründung, die Satzung nach § 12 Absatz 10 und die Anzeige nach Absatz 2 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Regionalverband und bei der für die Region zuständigen höheren Raumordnungsbehörde zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist darauf mit Angabe der Auslegungstellen hinzuweisen.

(2) Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans nach Absatz 1 sind der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen. § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Der Regionalverband macht die Anzeige nach Absatz 2 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(4) Hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtliche Einwendungen erhoben, hat der Regionalverband das Verfahren erneut aufzunehmen, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung anschließend erneut nach Absatz 2 anzuzeigen.

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Mitwirkung der Regionalverbände<br/>bei regionalbedeutsamen Angelegenheiten</b></p> <p>(1) Die Regionalverbände können in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere bei der regionalbedeutsamen Wirtschaftsförderung und beim regionalen Tourismusmarketing, Mitglied in Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen werden.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie umlagenrelevant ist.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mitgliedschaft des Regionalverbands zulässig ist.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 16</b><br/><b>Mitwirkung der Regionalverbände bei regionalbedeutsamen<br/>Angelegenheiten, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit</b></p> <p>(1) Die Regionalverbände können in regionalbedeutsamen Angelegenheiten Körperschaften, Zweckverbände, Gesellschaften und Einrichtungen gründen und in solchen Körperschaften Mitglied werden. Sie unterstützen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in den Nachbarregionen, Nachbarländern und Nachbarstaaten durch Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen nach Satz 1, die grenzüberschreitend tätig sind.</p> <p>(2) Entscheidungen nach Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der der Mitglieder der Verbandsversammlung, wenn sie umlagenrelevant sind.</p> <p>(3) Entscheidungen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mitgliedschaft des Regionalverbands zulässig ist.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Grenzüberschreitende Zusammenarbeit</b></p> <p>(1) Die Regionalverbände unterstützen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in den Nachbarregionen, Nachbarländern und Nachbarstaaten in allen regionalbedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere durch die Mitgliedschaft in Körperschaften, Gesellschaften, Zweckverbänden und sonstigen Einrichtungen, die grenzüberschreitend tätig sind.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn sie umlagenrelevant ist.</p> <p>(3) Die Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Mitgliedschaft des Regionalverbands zulässig ist.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 17</b><br/><b>Grenzüberschreitende Zusammenarbeit<br/>(wird gestrichen)</b></p>  |



## § 18

### Raumordnungsverfahren, Aufgaben und Wirkung

(1) Die höhere Raumordnungsbehörde führt für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (Vorhaben), die in der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind, in der Regel ein Raumordnungsverfahren durch. Für andere raumbedeutsame Vorhaben kann ein Raumordnungsverfahren auf Antrag des Trägers des Vorhabens durchgeführt werden.

(2) Im Raumordnungsverfahren wird das Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt. Das Raumordnungsverfahren schließt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

entsprechend dem Planungsstand ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

(3) Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens stellt die höhere Raumordnungsbehörde in einer raumordnerischen Beurteilung fest,

1. ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, übereinstimmt,

2. wie es unter den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann (Raumverträglichkeitsprüfung). Die raumordnerische Beurteilung schließt die Prüfung der Standort- und

## § 18

### Raumverträglichkeitsprüfung

(1) Die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung richtet sich nach § 15 und § 16 ROG, soweit dieses Gesetz nichts Anderes regelt. Zuständige Behörde ist die höhere Raumordnungsbehörde. Für raumbedeutsame Vorhaben, die in § 1 der Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) in der jeweils geltenden Fassung nicht genannt sind, kann eine Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Trägers des Vorhabens durchgeführt werden. Wenn Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung Vorhabenalternativen sind, die in Bezirken mehrerer höherer Raumordnungsbehörden liegen, bestimmt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde eine höhere Raumordnungsbehörde als gemeinsame zuständige Behörde.

2) Der Vorhabenträger hat der höheren Raumordnungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung notwendigen Verfahrensunterlagen vorzulegen. Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden und der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt,

2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,

3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe.

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben ist beizufügen. Soweit erforderlich berät die höhere Raumordnungsbehörde den Vorhabenträger über Art und Umfang der notwendigen Verfahrensunterlagen und erörtert mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der überschlägigen Prüfung auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die raumordnerische Beurteilung erhebliche Fragen.

Trassenalternativen ein, die der Träger des Vorhabens in das Raumordnungsverfahren eingeführt hat, sowie die Alternativen nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes.

(4) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage hinreichend gewährleistet ist; dies gilt insbesondere, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung entspricht oder widerspricht,

2. den Darstellungen oder Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit dieses Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für raumbedeutsame Vorhaben bestimmt,

3. in einem anderen gesetzlichen Abstimmungsverfahren unter Beteiligung der höheren Raumordnungsbehörde festgelegt worden ist oder

4. wegen besonders gelagerter Umstände offensichtlich nur an einem bestimmten Standort verwirklicht werden kann und sichergestellt ist, dass eine raumordnerische Prüfung des Vorhabens im Zulassungsverfahren unter Beteiligung der höheren Raumordnungsbehörde erfolgt.

(5) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und die darin eingeschlossene raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung ist von den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Es hat gegenüber dem

Sie kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Vorhabenträgers Gutachten einholen

(3) Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden gemäß § 15 Absatz 3 ROG durchgeführt. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen sind zu beteiligen. Ferner können Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Ort und Zeit der hierfür erforderlichen Veröffentlichung sind mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabenträgers in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ortsüblich bekannt zu machen. Die höhere Raumordnungsbehörde soll für die Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnen, Stellungnahmen über ein Formular auf einer Internetseite abzugeben. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sollen vorrangig über das Formular gemäß Satz 5 oder elektronisch abgegeben werden; andernfalls sind sie schriftlich abzugeben (Abweichung von § 15 Absatz 3 ROG). Stellungnahmen öffentlicher Stellen sind elektronisch zu übermitteln. Die Stellungnahmen der übrigen Beteiligten gemäß Satz 1 bis 3 sollen elektronisch erfolgen.

(4) Die Raumverträglichkeitsprüfung ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzuschließen. Die Frist nach Satz 1 kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Das Verfahren ist in diesem Fall unverzüglich abzuschließen (Abweichung von § 15 Absatz 1 ROG).

(5) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung ist zur Information für die Dauer von mindestens einem Monat in das Internet einzustellen. Dabei sind die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vorhabenträgers zu wahren. Der Zeitraum der Veröffentlichung ist gemäß Absatz 3 Satz 3 bekannt zu machen.

(6) Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird; sie kann auch rückwirkend

|   |   |
|---|---|
| <p>Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>  | <p>verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b><br/><b>Raumordnungsverfahren, Ablauf</b></p> <p>(1) Wenn Gegenstand des Raumordnungsverfahrens Vorhabenalternativen sind, die in Bezirken mehrerer höherer Raumordnungsbehörden liegen, bestimmt die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde eine höhere Raumordnungsbehörde als gemeinsame zuständige Behörde.</p> <p>(2) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten abzuschließen.</p> <p>(3) Der Träger des Vorhabens hat der höheren Raumordnungsbehörde die für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sie müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden und der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt,</li> <li>2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,</li> <li>3. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Vorhabenalternativen und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe.</li> </ol> | <p style="text-align: center;"><b>§ 19</b><br/><b>Raumordnungsverfahren, Ablauf</b><br/><b>(wird gestrichen)</b></p>  |

Eine allgemein verständliche Zusammenfassung dieser Angaben ist beizufügen. Soweit erforderlich berät die höhere Raumordnungsbehörde den Träger des Vorhabens über Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen und erörtert mit ihm Gegenstand, Umfang und Methoden der raumordnerischen Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die raumordnerische Beurteilung erhebliche Fragen. Sie kann die Vorlage von Gutachten verlangen oder auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen. Die höhere Raumordnungsbehörde prüft unverzüglich die Vollständigkeit der zuvor festgelegten und eingereichten Unterlagen nach Art und Umfang, bevor sie die Verfahrensschritte nach den Absätzen 4 und 5 einleitet. Sie kann weitere Unterlagen nur nachfordern, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder sie zur Vermeidung von Abwägungsfehlern bei der raumordnerischen Beurteilung unentbehrlich sind.

(4) Im Raumordnungsverfahren sind, soweit sie berührt sein können, zu beteiligen

1. die Gemeinden, die übrigen Träger der Bauleitplanung und die Landkreise,
2. die Regionalverbände,
3. die anderen öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3,
4. die Nachbarstaaten nach den für die grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
5. die anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Ferner können Verbände und Vereinigungen beteiligt werden, deren Aufgabenbereich für die Landesentwicklung oder für die regionale Entwicklung von Bedeutung ist. Die Beteiligung erfolgt schriftlich; sie kann zusätzlich oder mit Zustimmung der jeweiligen Stelle ersatzweise digital erfolgen. Die schriftliche und die digitale Information müssen gleichwertig sein.

(5) Die Öffentlichkeit ist zur Anhörung und Unterrichtung in das Raumordnungsverfahren einzubeziehen; Absatz 7 bleibt unberührt. Dazu sind die nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, auf Veranlassung der höheren Raumordnungsbehörde einen Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen. Die Gemeinde leitet die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen der höheren Raumordnungsbehörde zu. Sie kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Die höhere Raumordnungsbehörde berücksichtigt die Äußerungen bei der raumordnerischen Beurteilung nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 und 3. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist in den betroffenen Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf Kosten des Trägers des Vorhabens ortsüblich bekannt zu machen.

(6) Bei raumbedeutsamen Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes ist im Benehmen mit der nach Bundesrecht zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

(7) Bei raumbedeutsamen Vorhaben der militärischen Verteidigung entscheidet das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei raumbedeutsamen Vorhaben der zivilen Verteidigung die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben und darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit in das Raumordnungsverfahren einbezogen wird.

(8) Die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen. Die Frist kann jeweils um höchstens weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die Verlängerung schriftlich beantragt wird; sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist bei der höheren Raumordnungsbehörde eingegangen ist. Die Fristverlängerung soll erfolgen, wenn sich die für

|   |   |
|---|---|
| <p>die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht verändert haben.</p> |   |
|   | <p style="text-align: center;"><b>§ 19 (NEU)</b><br/><b>Erprobung von Maßnahmen, Sicherstellung<br/>der staatlichen Aufgabenerfüllung</b></p> <p>(1) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region förderlich ist, kann im Planungsverfahren gemäß § 12 von den Vorgaben des § 11 zu Form und Inhalt des Regionalplans abgewichen werden. Die Abweichungen können insbesondere zur Erprobung oder Umsetzung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energiewende, der Klimaanpassung oder der Reduzierung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen dienen. § 2 und § 2a bleiben unberührt. Die Abweichung bedarf der Zustimmung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.</p> <p>(2) Festlegungen eines Entwicklungsplans oder Regionalplans können Planungen oder Vorhaben im Einzelfall nicht entgegengehalten werden, soweit diese aus äußerst dringlichen, zwingenden Gründen im Zusammenhang mit Ereignissen erforderlich sind, die der Planungsträger nicht voraussehen konnte. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann auch von Zielen der Raumordnung abgewichen werden. Die Abweichung bedarf der Zustimmung der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde oder des zuständigen Ministeriums.</p> <p>(3) Zur Vorbereitung der abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 hat die zuständige Behörde die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Beteiligung wird in entsprechender Anwendung des § 15 Absatz 3 ROG durchgeführt; die Frist zur Stellungnahme soll dabei auf einen Monat festgesetzt werden.</p> <p>(4) Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde überprüft und bewertet die Anwendung und die Auswirkungen der Regelungen</p> |

|  |  |
|--|--|
|  | gemäß Absatz 1 und 2 und erstattet dem Landtag zum [hier einsetzen: 5 Jahre nach dem Inkrafttreten] Bericht.   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen</b></p> <p>(</p> <p>1) Die höhere Raumordnungsbehörde kann im Benehmen mit den berührten öffentlichen Stellen Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 und 3 erfasst werden, untersagen:</p> <p>1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,<br/> 2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.</p> <p>(2) Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes rechtserheblich sind.</p> <p>(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(4) Die Höchstdauer der befristeten Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(5) Die Untersagung wird in dem Zeitpunkt unwirksam, in dem der Entwicklungsplan oder Regionalplan, in dem die zu sichernden Zielsetzungen enthalten sind, verbindlich wird.</p> <p>(6) Hat die Untersagung enteignende Wirkung, ist angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. §§ 7 bis 13 des Landesenteignungsgesetzes gelten entsprechend.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen</b></p> <p>(1) Die höhere Raumordnungsbehörde kann im Benehmen mit den berührten öffentlichen Stellen Planungen und Maßnahmen, die von den Bindungswirkungen der Ziele der Raumordnung nach § 4 Absatz 1 ROG erfasst werden, untersagen:</p> <p>1. zeitlich unbefristet, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen,<br/> 2. zeitlich befristet, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.</p> <p>(2) Die befristete Untersagung kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 auch bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts erfolgen, wenn die Ziele der Raumordnung bei Genehmigung der Maßnahme nach § 4 Abs. 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes rechtserheblich sind.</p> <p>(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(4) Die Höchstdauer der befristeten Untersagung darf zwei Jahre nicht überschreiten.</p> <p>(5) Die Untersagung wird in dem Zeitpunkt unwirksam, in dem der Entwicklungsplan oder Regionalplan, in dem die zu sichernden Zielsetzungen enthalten sind, verbindlich wird.</p> <p>(6) Hat die Untersagung enteignende Wirkung, ist angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. §§ 7 bis 13 des Landesenteignungsgesetzes gelten entsprechend.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>Entschädigungspflichtig ist das Land. Richtet sich der Entschädigungsanspruch auf Grund anderer Rechtsvorschriften gegen eine Gemeinde oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts, erstattet das Land ihr die aus der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs entstehenden notwendigen Aufwendungen.</p>  | <p>Entschädigungspflichtig ist das Land. Richtet sich der Entschädigungsanspruch auf Grund anderer Rechtsvorschriften gegen eine Gemeinde oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts, erstattet das Land ihr die aus der Erfüllung des Entschädigungsanspruchs entstehenden notwendigen Aufwendungen.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b><br/><b>Zielabweichungsverfahren</b></p> <p>Die höhere Raumordnungsbehörde kann in einem Einzelfall auf Antrag eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsbefugt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3, insbesondere die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes, sofern sie das Ziel der Raumordnung in dem Einzelfall zu beachten haben. Am Zielabweichungsverfahren sind die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 24</b><br/><b>Zielabweichungsverfahren</b></p> <p>Auf Antrag wird ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Absatz 2 ROG von der höheren Raumordnungsbehörde durchgeführt. Am Zielabweichungsverfahren sollen die öffentlichen Stellen, die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 ROG und sonstige Verbände und Vereinigungen und die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit beteiligt werden, wenn sie oder ihr Aufgabenbereich von der Zulassung der Zielabweichung berührt sein können. Die Anfechtungsklage gegen die Entscheidung der höheren Raumordnungsbehörde hat keine aufschiebende Wirkung.</p> |
|  |  |



|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b><br/><b>Auskunfts- und Mitteilungspflicht</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 haben den Raumordnungsbehörden und den Regionalverbänden Auskunft über die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Planungen und Maßnahmen zu erteilen, soweit diese für die Raumordnung von Bedeutung sein können.</p> <p>(2) Sonstige Personen des Privatrechts sind verpflichtet, den Raumordnungsbehörden und den Regionalverbänden auf Verlangen Auskunft über Planungen und Maßnahmen zu erteilen, soweit diese für die Raumordnung von Bedeutung sein können. Die Auskünfte sind bei berechtigtem Interesse auf Verlangen vertraulich zu behandeln.</p> <p>(3) Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 sind verpflichtet, den höheren Raumordnungsbehörden für das Raumordnungskataster unaufgefordert ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen, sobald geeignete Planunterlagen vorliegen.</p> <p>(4) Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 können bei den höheren Raumordnungsbehörden Auskünfte über den Verfahrens- und Sachstand von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einholen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 26</b><br/><b>Auskunfts- und Mitteilungspflicht</b></p> <p>(1) Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG haben den Raumordnungsbehörden und den Regionalverbänden Auskunft über die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Planungen und Maßnahmen zu erteilen, soweit diese für die Raumordnung von Bedeutung sein können.</p> <p>(2) Sonstige Personen des Privatrechts sind verpflichtet, den Raumordnungsbehörden und den Regionalverbänden auf Verlangen Auskunft über Planungen und Maßnahmen zu erteilen, soweit diese für die Raumordnung von Bedeutung sein können. Die Auskünfte sind bei berechtigtem Interesse auf Verlangen vertraulich zu behandeln.</p> <p>(3) Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG sind verpflichtet, den höheren Raumordnungsbehörden für das Raumordnungskataster unaufgefordert ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen, sobald geeignete Planunterlagen vorliegen.</p> <p>(4) Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG können bei den höheren Raumordnungsbehörden Auskünfte über den Verfahrens- und Sachstand von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einholen.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b><br/><b>Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen</b></p> <p>Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 27</b><br/><b>Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen</b></p> <p>Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 ROG haben ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind mit den betroffenen Nachbarstaaten</p>  |

|   |  |
|---|--|
| <p>können, sind mit den betroffenen Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.</p>   | <p>nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit abzustimmen.</p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b><br/><b>Raumbeobachtung</b></p> <p>(1) Die Raumordnungsbehörden beobachten laufend die räumliche Entwicklung des Landes (Raumbeobachtung).</p> <p>(2) Die höhere Raumordnungsbehörde führt ein digitales Raumordnungskataster, das die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrem Bezirk enthält. Die Träger der Bauleitplanung übermitteln der höheren Raumordnungsbehörde die Bauleitpläne und deren Änderungen zur Aufnahme in das Raumordnungskataster in einer dafür geeigneten Form; § 26 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne werden von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und den Trägern der Regionalplanung in einem digitalen Informationssystem zusammengeführt.</p> <p>(4) Die höheren Raumordnungsbehörden überwachen im Rahmen der Raumbeobachtung die erheblichen Auswirkungen der Entwicklungspläne und der Regionalpläne auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Mitteilungen des jeweiligen Trägers der Planung über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt. Die Überwachung soll insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höheren Raumordnungsbehörden teilen ihre Beobachtungen dem jeweiligen</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 28</b><br/><b>Raumbeobachtung</b></p> <p>(1) Die Raumordnungsbehörden beobachten laufend die räumliche Entwicklung des Landes (Raumbeobachtung).</p> <p>(2) Die höhere Raumordnungsbehörde führt ein automatisiertes Raumordnungskataster, das die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in ihrem Bezirk enthält. Die Träger der Bauleitplanung übermitteln der höheren Raumordnungsbehörde die Bauleitpläne und deren Änderungen nach Maßgabe des § 17 EGovG und §§ 5 bis 8 LGeoZG zur Aufnahme in das Raumordnungskataster. § 26 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Festlegungen des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne werden von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und den Trägern der Regionalplanung in einem elektronischen Informationssystem nach Maßgabe des § 17 EGovG und §§ 5 bis 8 LGeoZG zusammengeführt.</p> <p>(4) Die höheren Raumordnungsbehörden überwachen im Rahmen der Raumbeobachtung die erheblichen Auswirkungen der Entwicklungspläne und der Regionalpläne auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Mitteilungen des jeweiligen Trägers der Planung über deren Ergebnisse sowie entsprechende Informationen von Behörden, deren Aufgabengebiet betroffen ist, über erhebliche Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt. Die Überwachung soll insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung des Plans frühzeitig ermitteln und damit die Voraussetzungen für eine wirksame Abhilfe schaffen. Die höheren Raumordnungsbehörden teilen ihre Beobachtungen dem</p> |

|   |   |
|---|---|
| Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.  | jeweiligen Träger der Planung und den Stellen mit, deren Aufgabenbereich davon berührt ist.   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b><br/><b>Landesentwicklungsberichte</b></p> <p>(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. raumbedeutsame Entwicklungen und Entwicklungstendenzen,</li> <li>2. vorgesehene Änderungen des Landesentwicklungsplans oder raumbedeutsamer Fachplanungen,</li> <li>3. Erfordernisse der Raumordnung,</li> <li>4. den Stand der Raumordnung und Landesplanung sowie der raumbedeutsamen Fachplanungen.</li> </ol> <p>(2) Die Landesentwicklungsberichte bilden eine Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung von Landesentwicklungsplan und raumbedeutsamen Fachplanungen.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 29</b><br/><b>Analysen zur Landesentwicklung</b></p> <p>Die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde erstellt im Benehmen mit den jeweils zuständigen Ressorts Analysen zur räumlichen Entwicklung des Landes und berichtet darüber regelmäßig dem Landtag. Dabei sind raumbedeutsame Entwicklungen und Entwicklungstendenzen zu beobachten und mit den Zielen und Grundsätzen des jeweils geltenden Landesentwicklungsplans abzugleichen. Die daraus abgeleiteten Erkenntnisse sind themenbezogen aufzubereiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Analysen gemäß Satz 1 bilden eine Grundlage für die Aufstellung und Fortschreibung von Landesentwicklungsplan und raumbedeutsamen Fachplanungen.</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p style="text-align: center;"><b>DRITTER TEIL</b><br/> <b>Organisation der Raumordnung und Landesplanung</b><br/> <b>1. ABSCHNITT</b><br/> <b>Raumordnungsbehörden; Landesplanungsbehörde</b></p>  | <p style="text-align: center;"><b>DRITTER TEIL</b><br/> <b>Organisation der Raumordnung und Landesplanung</b><br/> <b>1. ABSCHNITT</b><br/> <b>Raumordnungsbehörden; Landesplanungsbehörde</b></p>  |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p>(1) Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen.</p> <p>(2) Höhere Raumordnungsbehörden sind die Regierungspräsidien.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p>(1) Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium</p> <p>(2) Höhere Raumordnungsbehörden sind die Regierungspräsidien.</p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>31</b><br/> <b>Regionalverbände und Regionen</b></p> <p>(1) Träger der Regionalplanung sind (...)</p> <p>4. der Regionalverband Mittlerer Oberrhein mit Sitz in Karlsruhe für das Gebiet der Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe sowie der Landkreise Karlsruhe und Rastatt,<br/> (...)</p> <p>6. der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit Sitz in Freiburg im Breisgau für das Gebiet des Stadtkreises Freiburg sowie der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis,<br/> (...)</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 31</b><br/> <b>Regionalverbände und Regionen</b></p> <p>(1) Träger der Regionalplanung sind (...)</p> <p>4. der Verband Region Karlsruhe mit Sitz in Karlsruhe für das Gebiet der Stadtkreise Baden-Baden und Karlsruhe sowie der Landkreise Karlsruhe und Rastatt,<br/> (...)</p> <p>6. der Verband Region Südlicher Oberrhein mit Sitz in Freiburg im Breisgau für das Gebiet des Stadtkreises Freiburg sowie der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis,<br/> (...)</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>§ 33</b><br/><b>Satzungen; öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Die Regionalverbände können die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten.</p> <p>(2) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Öffentliche Bekanntmachungen sind, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in den Staatsanzeiger für Baden-Württemberg durchzuführen.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 33</b><br/><b>Satzungen; öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Die Regionalverbände können die weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze keine Vorschriften enthalten.</p> <p>(2) Satzungen sind in ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Satzungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einstellen im Internet in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- und Landkreise der Region gelten, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 45</b><br/><b>Regionalzweckverbände</b></p> <p>(1) Durch Gesetz können die Aufgaben des Regionalverbands auf einen von den Stadt- und Landkreisen gebildeten Regionalzweckverband übertragen werden. Der Regionalverband ist zuvor anzuhören. Voraussetzung ist, dass die zum Regionalverband gehörenden Stadt- und Landkreise die Bildung eines Regionalzweckverbands beschlossen haben. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist der Regionalverband aufgelöst.</p> <p>(2) Dem Regionalzweckverband werden mindestens die Aufgaben der Regionalplanung nach diesem Gesetz und die Landschaftsrahmenplanung nach § 8 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes übertragen.</p> <p>(3) Mit der Übertragung der Aufgaben auf den Regionalzweckverband gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten des Regionalverbands auf den Regionalzweckverband über. Die vom Regionalverband erlassenen Pläne gelten fort; vom Regionalverband eingeleitete Verfahren zur</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 45</b><br/><b>Regionalzweckverbände</b><br/><br/><b>(wird gestrichen)</b></p>  |

Fortschreibung oder Änderung können vom Regionalzweckverband fortgeführt werden.

(4) Für den Regionalzweckverband gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit über Zweckverbände mit der Maßgabe, dass bei Gegenständen der Regionalplanung und bei anderen regionalplanerischen Gegenständen § 13 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit keine Anwendung findet. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung muss mindestens 40 betragen.

(5) Für den Regionalzweckverband gelten ferner die Bestimmungen über die Regionalplanung im Ersten und Zweiten Teil sowie § 43 Abs. 1 dieses Gesetzes entsprechend; für die Aufsicht ist bei Gegenständen der Regionalplanung § 44 anzuwenden. Im Übrigen gelten die Rechtsvorschriften über Regionalverbände in anderen Gesetzen des Landes entsprechend.

(6) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Regionalverbands werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Regionalzweckverbands. Der Regionalzweckverband tritt in die Rechte und Pflichten der bis zum Zeitpunkt seiner Bildung bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Die Möglichkeit, dass die zum Regionalverband gehörenden Stadt- und Landkreise durch Vereinbarung in die bestehenden Arbeitsverhältnisse eintreten, bleibt unberührt.

(7) Der Personalrat des aufgelösten Regionalverbands besteht unbeschadet der §§ 26 und 27 des Landespersonalvertretungsgesetzes als Personalrat des Regionalzweckverbands bis zu den nächsten regelmäßigen Wahlen fort. Satz 1 gilt für Ersatzmitglieder entsprechend.

(8) Ein Austritt von Mitgliedern aus dem Regionalzweckverband ist nicht zulässig.

(9) Über die Auflösung des Regionalzweckverbands beschließt der Landtag durch Gesetz, sofern die Verbandsversammlung die Auflösung

|   |  |
|---|--|
| beschließt und einen entsprechenden Antrag stellt. Mit der Auflösung ist ein für diese Region nach § 31 zuständiger Regionalverband zu errichten. |  |
|   |  |

|  |  |
|--|--|
| <p style="text-align: center;"><b>VIERTER TEIL</b><br/><b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b></p>   | <p style="text-align: center;"><b>VIERTER TEIL</b><br/><b>Übergangs- und Schlussvorschriften</b></p>   |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 51</b><br/><b>Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p> | <p style="text-align: center;"><b>§ 51</b><br/><b>Verwaltungsvorschriften</b></p> <p>Das nach § 30 Absatz 1 zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>  |
|  | <p style="text-align: center;"><b>§ 55</b><br/><b>Überleitungsvorschrift</b></p> <p>(1) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 12 dieses Gesetzes, Raumordnungsverfahren nach § 18 des Landesplanungsgesetzes in der bis [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des LplG-ÄndG] geltenden Fassung und Zielabweichungsverfahren gemäß § 24 dieses Gesetzes, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des LplG-ÄndG] förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis zum [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes abgeschlossen.</p> <p>(2) Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den ab dem [einsetzen: Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.</p> <p>(3) § 5 ist auch auf Raumordnungspläne anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Kraft getreten sind. Weitergehende bundesrechtliche Regelungen zur Unbeachtlichkeit von Fehlern bei der Planaufstellung oder durch Fristablauf bleiben unberührt.</p> |



Verband Region Stuttgart – Kronenstr. 25 – 70174 Stuttgart

Ministerium für Landesentwicklung und  
Wohnen Baden-Württemberg  
Frau Ministerialdirigentin Ulrike Kessler

Name: Herr Dr. Proske  
Telefon: 0721 / 35502-20  
E-Mail: matthias.proske@region-karlsruhe.de

Per E-Mail an [lep@mlw.bwl.de](mailto:lep@mlw.bwl.de)

Datum: 17.09.2024

**Anhörung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes;  
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände in Baden-Württemberg  
Ihr Zeichen: MLW12-24-242/2**

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Kessler,

die Regionalverbände in Baden-Württemberg danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes. Die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände (AGRV) als Zusammenschluss aller zwölf Regionalverbände nimmt stellvertretend zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung.

Vorbemerkung:

Mit Schreiben vom 17.02.2023 hat die AGRV bereits Änderungswünsche zu einer Novellierung des LplG übermittelt. Diese wurden teilweise im Gesetzentwurf aufgegriffen, wofür sich die AGRV ausdrücklich bedankt.

Zu den beabsichtigten Änderungen im Einzelnen (Ziffern gleichlautend wie im Gesetzentwurf):

**1. Änderung des § 1 LplG**

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass das LplG das Raumordnungsgesetz (ROG) ergänzt und auch vom ROG abweichende Regelungen enthält. Dies wird begrüßt.

## 2. Änderung des § 2a LplG

Mit der Neufassung des § 2a LplG-E ist neben kleineren redaktionellen Anpassungen auch der Entfall des bisherigen § 2a Abs. 3 Satz 3 LplG vorgesehen. Wir können nicht einschätzen, ob der Entfall einen zusätzlichen Aufwand bei der Erarbeitung des Umweltberichts nach sich ziehen wird, halten es jedoch grundsätzlich für hilfreich, hierbei auf eine gesetzliche Mitwirkungspflicht bzw. Bringschuld der Fachbehörden verweisen zu können. Wir regen deshalb an, den bisherigen Wortlaut des § 2a Abs. 3 Satz 3 LplG beizubehalten.

Der Entfall der Absätze 5 und 6 kann mitgetragen werden, da entsprechende Regelungen in § 8 Abs. 3 und 4 ROG enthalten sind.

## 3. Änderung des § 3 Abs. 2 LplG

Die Änderung des § 3 Abs. 2 LplG kann im Wesentlichen mitgetragen werden. Wir halten es jedoch für erforderlich, die auf Bundes- und Landesebene festgelegten Grundsätze der Raumordnung nicht nur unter den „öffentlichen Belangen“ zu subsumieren, sondern neben den kommunalen Planungen explizit anzuführen. Grund hierfür ist, dass die abzuwägenden öffentlichen und privaten Belange nur teilweise überhaupt einer Steuerung durch die „die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von den Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen“ zugänglich sind. Alternativ könnte § 3 Abs. 2 Satz 2 LplG-E ganz gestrichen werden (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG).

## 4. Aufhebung des § 4 LplG

Die Aufhebung des § 4 LplG kann vor dem Hintergrund entsprechender Regelungen in § 4 ROG mitgetragen werden.

## 5. Änderung des § 5 LplG

Die vorgesehenen umfangreichen Änderungen des § 5 LplG betreffen die Vorschriften zur Planerhaltung und werden vollumfänglich mitgetragen. Vor dem Hintergrund der damit erreichten Heilung von Formfehlern gehen wir von einer Stärkung der Rechtsicherheit der Pläne in möglichen Normenkontrollverfahren aus. Die Änderungen in § 5 LplG werden ausdrücklich begrüßt.

## 6. Änderung des § 6 LplG

Die redaktionelle Änderung wird mitgetragen. Wir regen an, in Abs. 1 (analog zu § 13 ROG) von „landesweiten“ Raumordnungsplänen zu sprechen.

### 7. Änderung des § 7 LplG

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen mit der Formulierung in § 7 Abs. 2 Nr. 4 LplG-E im künftigen LEP nicht nur regionale, sondern auch landesweit bedeutsame oder regionsübergreifende Entwicklungsaufgaben zugewiesen werden können. Dies wird von der AGRV mitgetragen.

Mit der Erweiterung des Abs. 3 wird klargestellt, dass die Begründung zum LEP nicht an der Verbindlichkeit teilnimmt. Diese Erweiterung wird mitgetragen. Wir regen jedoch an, eine entsprechende Klarstellung auch für die Regionalpläne zu formulieren, bspw. als Ergänzung des § 11 Abs. 8 LplG-E. Die bisherige Formulierung des § 13 Abs. 1 LplG reichte hierzu aus, da nur die Ziele und Grundsätze (und damit nicht die Begründung) für verbindlich erklärt wurde. Mit der Änderung des § 13 LplG wird künftig in § 13 Abs. 4 Satz 2 LplG-E ausschließlich von der Verbindlichkeit des Regionalplans ausgegangen. Die Formulierung des § 7 Abs. 5 ROG lässt allerdings offen, ob die beizufügende Begründung Bestandteil des Raumordnungsplans ist oder nicht.

### 8. Änderung des § 9 LplG

Die Änderung des § 9 LplG bezieht sich auf den LEP und somit den Träger der Landesplanung. Entsprechende Regelungen für die Regionalpläne werden in § 12 LplG getroffen.

Es wird jedoch angeregt, § 9 Abs. 4 Satz 5 zweiter Halbsatz LplG-E („; andernfalls sind sie schriftlich abzugeben.“) zu streichen. Wie nachfolgend in Ziff. 11. dieser Stellungnahme zu § 12 LplG-E ausgeführt, sollte es das Ziel sein, künftig auf Stellungnahmen in Papierform gänzlich zu verzichten. Es ist aus unserer Sicht von der Systematik stringenter und überzeugender, dies nicht nur auf Ebene der Regionalplanung, sondern auch auf Ebene der Landesplanung zu tun. Auch § 55 Landesbauordnung BW sieht eine ausschließlich elektronische Stellungnahme vor, hilfsweise zur Niederschrift. Eine solche Regelung vereinfacht und beschleunigt das Verfahren zur Auswertung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Argumente, ohne dabei mit den Vorgaben des § 9 Abs. 2 Satz 5 ROG im Widerspruch zu stehen.

### 9. Änderung des § 10 LplG

Die Änderung wird mitgetragen.

## 10. Änderung der §§ 11 und 14 LplG

Die Änderung wird mitgetragen.

## 11. Änderung des § 12 LplG

Die Änderung des § 12 LplG in der vorgesehenen Form bringt Neuerungen beim Planungsverfahren mit sich, die beschleunigend wirken sollen und begrüßt werden.

Begrüßt wird die Fassung des § 12 Abs. 2 Satz 3 LplG-E, der (wie auch der § 9 LplG) vorsieht, künftig auf die Anwendung des § 9 Abs. 1 ROG zu verzichten. Dies wird befürwortet, da die Anwendung in der Vergangenheit bei den nach § 9 Abs. 1 ROG angeschriebenen Stellen häufig zu Irritationen über die Beteiligung am Planungsverfahren nach sich zog. Auch lassen die bisher nach § 9 Abs. 1 ROG durchgeführten Verfahren nicht erkennen, dass die Ermittlung des Abwägungsmaterials hierdurch in einem Umfang verbessert oder erleichtert worden wäre, der den zusätzlichen formalen Verfahrensschritt rechtfertigen könnte.

Es wird angeregt, Abs. 2 Satz 6 zu streichen sowie in Abs. 2 Satz 7 die Worte „in Textform“ nach den Worten „(...) sind elektronisch (...)“ einzufügen.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber in § 12 Abs. 2 Satz 11 LplG-E eine Regelung einführt, die einer Ausschlussfrist bei der Abgabe von Stellungnahmen nahe kommt.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 LplG-E sieht – wie bisher – vor, die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen. Wir regen an, Satz 2 in Gänze sowie in Satz 3 das Wort „zusätzlich“ zu streichen. Darüber hinaus regen wir an, in Satz 4 die Worte „in Textform“ nach den Worten „(...) sind elektronisch (...)“ einzufügen sowie den zweiten Halbsatz wie folgt zu ändern: „; andernfalls sind sie zur Niederschrift abzugeben.“ Es sollte das Ziel sein, auf Stellungnahmen in Papierform in Gänze verzichten zu können. Da eine Stellungnahme zur Niederschrift weiterhin möglich wäre, können sich auch diejenigen Bevölkerungsgruppen zu den Planungen äußern, die keinen Zugang zu elektronischen Kommunikationsmitteln haben. Eine ähnliche Regelung besteht bereits in § 55 Landesbauordnung (siehe auch die Ausführungen in Ziff. 8 dieser Stellungnahme).

Der Entfall des bisherigen § 12 Abs. 4 LplG kann dann mitgetragen werden, wenn die elektronische Abgabe von Stellungnahmen in Textform – wie oben vorgeschlagen – künftig zur Regel wird. Der nun vorgesehene Wortlaut des § 12 Abs. 4 LplG-E bedeutet auch, dass weder den Gemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange noch den privaten Einwendern nach erfolgter Abwägungsentscheidung über den Umgang mit ihren Argumenten eine Information darüber zukommen muss. Wir gehen davon aus, dass es den Trägern der Regi-

onalplanung frei steht, die Einwender über das Abwägungsergebnis in geeigneter Form zu informieren (z.B. über das Einstellen der synoptischen Darstellung der Abwägungsergebnisse in das Internet).

Ausdrücklich begrüßt wird die Fassung des § 12 Abs. 4 LplG-E mit Verweis auf § 9 Abs. 3 ROG.

Der Entfall der Absätze 6, 7 und 11 des bisherigen § 12 LplG können mitgetragen werden, da sie entweder bereits durch Regelungen im ROG abgedeckt sind oder zu Verfahrenserleichterungen führen.

#### 12. Änderung des § 13 LplG

Eine wesentliche Änderung des LplG betrifft das Verfahren zur Verbindlicherklärung der Regionalpläne. Wie bereits in § 13a LplG für die Pläne der Regionalen Planungsoffensive erstmals eingeführt, soll nun das Anzeigeverfahren auf alle Regionalpläne, Teilpläne und Änderungen von Regionalplänen ausgedehnt werden. Dies wird begrüßt, da hiermit eine erhebliche Beschleunigung der bisher z.T. recht langwierigen Genehmigungsverfahren erreicht werden kann. Dies bedeutet jedoch auch, dass bei Umstellung auf ein Anzeigeverfahren die obersten Landesbehörden ihre fachlich-inhaltlichen Anregungen bereits im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 12 LplG vorbringen müssen.

Es wird überdies angeregt, in § 13 Abs. 2 Satz 1 LplG-E die Worte „im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ ersatzlos zu streichen.

#### 13. Änderung des § 13a LplG

Auch hier sieht § 13a Abs. 3 LplG-E weiterhin die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Staatsanzeiger vor. Wir regen an, in Satz 1 die Worte „im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ zu streichen. In § 13a Abs. 3 Satz 2 LplG-E sollte es darüber hinaus (analog zur vorgeschlagenen Neufassung des § 13 Abs. 2 Satz 2 LplG) nicht mehr „vollständige Unterlagen“, sondern „vollständige elektronische Dokumente“ heißen.

Die übrigen Änderungen werden mitgetragen.

#### 14. Änderung des § 16 LplG

Die Neufassung des § 16 Abs. 1 LplG eröffnet den Regionalverbänden erstmals die Möglichkeit, nicht nur Anteilseigner von Körperschaften, Gesellschaften und Einrichtungen, die sich mit regionalbedeutsamen Angelegenheiten befassen, zu werden. Vielmehr ist es künftig auch möglich, solche Einrichtungen selbst zu gründen. Wir sehen diese Ausweitung der Befugnisse bei der Regionalentwicklung als Stärkung der Regionalverbände, wie sie auch in den Koalitionsvertrag der Landesregierung Eingang gefunden hatte. Die Regelung wird von uns so verstanden, dass auch vollständige Übernahmen derartiger Einrichtungen (bspw. durch die Übernahme von Gesellschafteranteilen) möglich wären, sodass es nicht zur Schaffung von Doppelstrukturen kommen müsste (da nur Neugründungen möglich wären). Ist dies mit dem Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht vereinbar, regen wir an, die Worte „oder übernehmen“ nach den Worten „(...) Einrichtungen gründen“ einzufügen.

Wir regen zudem an, in § 16 Abs. 2 LplG-E den Halbsatz „wenn sie umlagererelevant sind“ zu streichen und stattdessen eine Bagatellgrenze einzuführen, ab der eine „Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung“ erforderlich ist.

#### 15. Entfall des § 17 LplG

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 17 LplG hat in den neu gefassten § 16 LplG-E Eingang gefunden. Insofern kann der Entfall mitgetragen werden, jedoch sollte die Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch die Regionalverbände nicht auf die Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen begrenzt werden. Entsprechend der bisherigen Formulierung des § 17 Abs. 1 LplG sollte es daher in § 16 Abs. 1 Satz 2 LplG-E weiterhin heißen: „Sie unterstützen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit (...) insbesondere durch Mitgliedschaft in Zusammenschlüssen (...)“.

#### 16. Änderung des § 18 LplG

Mit der Formulierung des § 18 LplG-E werden die Vorgaben für die Raumverträglichkeitsprüfung neu gefasst. Richtschnur hierfür sind die Regelungen aus dem ROG. Die Änderungen können mitgetragen werden.

#### 17. Neufassung des § 19 LplG

Mit der erstmaligen Einführung des § 19 LplG-E wird künftig die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten Fällen nach Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde vom Inhaltskatalog des § 11 LplG abzuweichen. Darüber hinaus soll künftig auch von Zielen der Raumord-

nung, die ansonsten eine strikte Beachtungspflicht auslösen, unter bestimmten Umständen abgewichen werden können.

Diese „Experimentierklausel“ wird begrüßt, da hierüber auch auf neue Entwicklungen Bezug genommen werden kann, ohne zuerst ein vergleichsweise zeitaufwändiges Planänderungsverfahren durchlaufen zu müssen. Wir sehen diese Regelung als Beitrag zu einer flexiblen Raumplanung, die problemadäquat, angemessen und schnell auf besonders bedeutsame und dringliche Einzel- und Sonderfälle reagieren kann. Wir regen in diesem Zusammenhang an, die in der Gesetzesbegründung genannten inhaltlichen Schranken in der Gesetzesnorm selbst zu verankern: Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist auf das notwendige Maß und denjenigen Zeitraum zu beschränken, der notwendig ist, um die Dringlichkeitssituation zu beheben und ggf. in der Zwischenzeit das eigentlich gebotene Planänderungsverfahren durchzuführen.

#### 18. Änderung des § 20 LplG

Die Änderungen können mitgetragen werden.

#### 19. Änderung des § 24 LplG

Mit der Änderung wird der Regelungsinhalt von § 6 ROG aufgegriffen. Neu ist die verpflichtende Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens („wird (...) durchgeführt“) anstelle der bisherigen optionalen Durchführung („kann in einem Einzelfall (...) eine Abweichung (...) zulassen“). Die Neuregelung überlässt damit der für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zuständigen Stelle keinen Ermessensspielraum mehr, ob ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird oder nicht. Damit muss in jedem Fall ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, auch wenn schon von vornherein die Zielabweichung nicht im Interesse des Plangebers liegt. Es verbleibt lediglich ein Ermessens- und Entscheidungsspielraum der für das Zielabweichungsverfahren zuständigen Stelle bei der Beurteilung der Fragen, ob die Grundzüge der Planung von der Zielabweichung berührt wären und ob die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung unter raumordnerischen Gesichtspunkten für vertretbar gehalten wird – also die eigentliche Entscheidung, die dem Antragsteller mit Abschluss des Verfahrens mitgeteilt wird. Wir gehen davon aus, dass die Stellungnahme des Plangebers – also derjenigen Stelle, die das Ziel aufgestellt hat, von dem abgewichen werden soll – bei der Beurteilung dieser Fragen maßgebend sein muss.

Wir gehen ferner davon aus, dass potenzielle Antragsteller – wie bisher in Baden-Württemberg i.d.R. gängige Praxis – vor Durchführung von Zielabweichungsverfahren Kontakt zur zuständigen Stelle aufnehmen (insbesondere zu Form und Umfang des Antrags).

Idealerweise beraten diese zuständigen Stellen die Antragssteller künftig nicht nur zu Form und Umfang des Antrags, sondern auch im Hinblick auf die Erfolgsaussichten, sodass ein Zielabweichungsverfahren ggf. erst gar nicht beantragt wird. Es wird deshalb angeregt, hierzu ein Abstimmungsverfahren (z.B. Erörterungstermin o.ä. mit dem Plangeber des zur Abweichung anstehenden Ziels der Raumordnung) zu etablieren, bevor der Antrag auf Zielabweichung gestellt wird. Dazu bedarf es aus unserer Sicht jedoch keiner eigenen gesetzlichen Regelung.

Wir können nicht abschätzen, ob bei einer Neufassung des § 24 LplG nicht auch das weitreichende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.09.2023 (Az. BVerwG 4 C 6.21) sowie der gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 ROG anstehende Bericht der Bundesregierung zu berücksichtigen wären.

#### 20. Änderung des § 26 LplG

Die Bezugnahme auf das ROG ist redaktioneller Natur und kann mitgetragen werden.

#### 21. Änderung des § 27 LplG

Die Bezugnahme auf das ROG ist redaktioneller Natur und kann mitgetragen werden.

#### 22. Änderung des § 28 LplG

Die Änderung dient der Klarstellung und wird mitgetragen.

#### 23. Änderung des § 29 LplG

Mit der Neufassung des § 29 wird die Raumbbeobachtung ausgedehnt; sie beschränkt sich nicht mehr auf Landesentwicklungsberichte allein. Während der bisherige Wortlaut des § 29 LplG die Frage offen ließ, in welchen Abständen dem Landtag Landesentwicklungsberichte vorgelegt werden, wird nun ein unbestimmter Rechtsbegriff („regelmäßig“) eingeführt. Die Frage der Häufigkeit der Berichterstattung bleibt unbeantwortet. Da die Analysen zur räumlichen Entwicklung des Landes auch bei der Aufstellung der Regionalpläne herangezogen werden, sind möglichst aktuelle Informationen hilfreich. Bisher war die Raumbbeobachtung des Landes äußerst volatil; der letzte Landesentwicklungsbericht stammt aus dem Jahr 2005. Wir regen daher an, den unbestimmten Rechtsbegriff der Regelmäßigkeit durch eine



verbindliche Vorgabe zu ersetzen. Beispielhaft sei auf Art. 32 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) hingewiesen.

#### 24. Änderung des § 30 LplG

Die Änderung ist redaktioneller Natur und wird mitgetragen.

#### 25. Änderung des § 31 LplG

Die Änderung dient der Umsetzung der Beschlusslagen in den beiden betreffenden Verbandsversammlungen und wird begrüßt.

#### 26. Änderung des § 33 Abs. 3 LplG

Die Änderung sieht vor, künftig bei Satzungen auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger zu verzichten. Dies wird begrüßt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Bekanntmachung „in entsprechender Anwendung der Vorschriften, die für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt- und Landkreise der Region gelten“ zwar zu Kosteneinsparungen führt, aber einen personellen und zeitlichen Mehraufwand darstellt. Wir regen daher an, § 33 Abs. 2 LplG-E so zu ändern, dass die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen allein über die Internetseite des jeweiligen Regionalverbands erfolgen kann.

#### 27. Aufhebung des § 45 LplG

Die im bisherigen § 45 LplG eröffnete Möglichkeit, die Aufgaben eines Regionalverbands auf einen von den Stadt- und Landkreisen gebildeten Regionalzweckverband zu übertragen, wurde in der mehr als 50-jährigen Geschichte noch nie genutzt und wurde nach unserem Wissen auch noch nie diskutiert. Insofern ist die Aufhebung des § 45 LplG nachvollziehbar. Die Aufhebung wird begrüßt.

#### 28. Änderung des § 51 LplG

Die Änderung ist redaktioneller Natur und wird mitgetragen.

### 29. Anfügung des § 55 LplG

Die Überleitungsvorschrift wird mitgetragen. Wir verstehen die Regelung so, dass die bereits begonnenen Verfahren nach § 13a LplG nach den Vorgaben des novellierten Landesplanungsgesetzes abgeschlossen werden können. Die Vorschläge zu den Beteiligungsverfahren nach § 12 LplG (siehe Ziffer 11. dieser Stellungnahme) könnten damit in Abhängigkeit vom Inkrafttreten des LplG-E noch ihre verfahrensbeschleunigende und vereinfachende Wirkung entfalten. Die Frage bliebe, was genau von den nach § 55 Abs. 2 LplG-E genannten „gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten“ erfasst ist.

Gegebenenfalls wäre auch eine klarstellende Formulierung in § 55 Abs. 2 LplG-E hilfreich. Wie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bekannt ist, sind für die im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive aufzustellenden Pläne nach § 13a LplG (in der geltenden Fassung) in allen Regionen bereits die Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und 3 LplG (in der geltenden Fassung) eingeleitet oder bereits vollständig durchgeführt worden. Derzeit arbeiten die Regionalverbände mit Hochdruck an der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und der Vorbereitung von Planänderungen, für die wiederum die Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG durchzuführen wäre. Sich im Rahmen dieser ergänzenden Beteiligung zu den erfolgten Planänderungen dann den neuen Bestimmungen des § 12 LplG-E bedienen zu können, wäre zweckdienlich.

Darüber hinaus möchten wir noch **weitere Änderungsvorschläge** zum vorgelegten Gesetzesentwurf unterbreiten. Nicht aufgegriffen wurden unsere Vorschläge vom 17.02.2023 zu den §§ 16 Abs. 2, 35, 37, 39 und 42. Hier bitten wir um Prüfung, ob diese Vorschläge noch berücksichtigt werden können.

Weiter bitten wir um Prüfung, ob § 11 Abs. 7 Satz 1 zweiter Halbsatz LplG gestrichen und Abs. 7 Satz 2 wie folgt geändert werden könnte: „Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 bis 9 in der Form von Vorranggebieten und von Vorbehaltsgebieten treffen; die Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 können nur dann zusätzlich als Vorbehaltsgebiete getroffen werden, wenn für die Region das regionale Teilflächenziel nach § 20 KlimaG über Vorranggebiete bereits erfüllt ist.“

Mit diesem Vorschlag könnten zusätzliche Standorte für regional bedeutsame Windkraftanlagen auch dann im Regionalplan festgelegt werden, wenn ihre abschließende Eignung noch nicht eindeutig feststeht oder wenn diese Standorte noch einer Abwägungsentscheidung zugänglich sein sollen. Eine solche Regelung erscheint in mindestens einer Region des Landes, die das Teilflächenziel des § 20 LplG leicht wird erreichen können, der einzige gangbare Weg, um zusätzliche Standorte für die Energiewende sichern zu können, die andernfalls von der infolge des § 249 Abs. 2 BauGB entfallenden baurechtlichen Privilegierung in § 35 BauGB erfasst wären. Die Erfüllung des regionalen Teilflächenziels nach § 20 Abs. 1 KlimaG würde weiterhin ausschließlich über Vorranggebiete gewährleistet.

Dieser Vorschlag wird jedoch nicht von allen Regionen unterstützt und ist sicher auch im Lichte der noch ausstehenden Regelungen des Bundes zur Umsetzung der „Red III“-Richtlinie zu bewerten.

Ferner hat sich in einer Region gezeigt, dass auch § 35 LplG geändert werden sollte. Dort hat sich durch eine von der Wahlprüfungsbehörde angeordnete Wiederholung eines Teils der Kommunalwahl eine Situation ergeben, die die Anwendbarkeit des § 35 LplG in seiner derzeitigen Fassung problematisch erscheinen lässt. Wir regen deshalb an, § 35 Abs. 2 wie folgt zu fassen: „Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Kreisräten und den Landräten der Landkreise sowie von den Gemeinderäten und den Oberbürgermeistern der Stadtkreise nach jeder regelmäßigen Wahl der Kreisräte und Gemeinderäte in der nach § 21 Abs. 2 Satz 2 LKrO bzw. § 30 Abs. 2 Satz 2 GemO stattfindenden Sitzung gewählt. Die Amtszeit beginnt für alle Mitglieder mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum folgt, in dem die Wahl der Mitglieder durchzuführen ist. § 30 Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

Auch § 37 Abs. 3 LplG sollte ggf. geändert werden: Stellvertreter in den Ausschüssen sind nach § 37 Abs. 3 LplG in gleicher Zahl wie Mitglieder zu bestellen. Diesbezüglich kam in einer Region bereits bei der Konstituierung der Verbandsversammlung 2019 insbesondere

von kleinen Fraktionen der Wunsch auf, mehr Stellvertreter als Mitglieder zu bestellen, um eine Vertretung in jedem Fall sicherstellen zu können. Hier wäre eine Anpassung an die Regelungen der Gemeindeordnung wünschenswert.

**Anpassung der VwV Regionalpläne:**

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens halten wir eine Anpassung der VwV zu den Regionalplänen vom 1. Juni 2017 (mit den zahlreichen Ergänzungen) im Nachgang zur Änderung des LplG für sinnvoll, um auch weiterhin klare und effiziente Arbeitsabläufe in den Regionalverbänden zu gewährleisten.

Möglicherweise werden einzelne Regionalverbände eine diese Stellungnahme ergänzende Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf abgeben. Nicht berücksichtigt sind zudem in dieser Stellungnahme die möglichen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf die Regelungen der Staatsverträge in den ländergrenzenübergreifenden Regionen.

Gerne stehen wir für Erläuterungen oder Rückfragen zu unseren Vorschlägen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Proske  
Verbandsdirektor